

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19. Januar 2016

„Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen“

A. Problem

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), der Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes - GG - (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikels 74a GG für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat von der Kompetenz, das als Bundesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (im Folgenden: BBesG Fassung 2006) in abgegrenzten Regelungsbereichen zu ersetzen, insbesondere in folgenden Bereichen durch Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes alte Fassung (BremBesG a. F.) bereits Gebrauch gemacht:

- Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe,
- Neuregelung der Professorenbesoldung durch Gewährung von Mindestleistungsbezügen,
- Ablösung des Besoldungsdienstalters zur Bestimmung des Grundgehalts durch die Einführung des Systems der dienstlichen Erfahrungszeiten.

Nunmehr ist es angezeigt, das bislang nach Art. 125a Abs. 1 GG fortgeltende Bundesrecht in Gänze durch Landesrecht zu ersetzen und ein einheitliches landesrechtliches Regelungswerk im Bereich des Besoldungsrechts zu schaffen.

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen. Mit diesem Gesetz ist die Umsetzung der Föderalismusreform I im Bereich des öffentlichen Dienstrecht auf der Ebene der gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen, das Bremische Besoldungsgesetz ist nach dem novellierten Beamtengesetz aus dem Jahre 2010 und dem zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Bremischen Beamtenversorgungsgesetz das letzte dienstrechtliche Gesetz, das in das Landesrecht zu überführen ist.

Künftig ist geplant, dienstrechtliche Änderung auf der gesetzlichen Ebene und auf der Ebene der Rechtsverordnungen grundsätzlich jeweils zusammengefasst einmal im Kalendervierteljahr dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. Dies erleichtert auch den Kommunikationsprozess mit den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und Berufsverbänden. Ausnahmen sollen nur bei eilbedürftigen oder fristgebundenen Vorhaben (z.B. zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben) praktiziert werden.

Artikel 1 des beigefügten Gesetzentwurfs beinhaltet unter Beibehaltung der Grundstrukturen und punktueller Weiterentwicklungen des Besoldungsrechts die Vollablösung des BBesG Fassung 2006 durch Landesrecht und integriert dabei die durch das BremBesG a. F. bereits ersetzten Einzelvorschriften in das Gesamtwerk. Die Vorschriften basieren unter Berücksichtigung seitdem eingetretener Entwicklungen auf den Vorschriften des BBesG Fassung 2006.

Gegenüber dem aktuellen Rechtsstand ergeben sich folgende wesentliche Neuregelungen:

- Die Regelungen der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit werden in das Landesbesoldungsgesetz übernommen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2014, 2 C 50.11) erhalten begrenzt Dienstfähige, denen Dienstbezüge entsprechend ihrer Teildienstfähigkeit gewährt werden, - abweichend von der bisherigen Regelung - stets einen Mindestbelassungsbetrag des Zuschlags.
- Ausgleichszulagen werden nur noch im Falle des Wegfalls von Stellenzulagen sowie in Ausnahmefällen bei der Verringerung des Grundgehalts infolge länderübergreifender Versetzungen gewährt. Die bislang geltende Wahrung des Rechtsstands wird aufgegeben.
- Die Vorschrift des § 46 BBesG Fassung 2006 (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes) wird aufgegeben.

Mit der Änderung des Senatsgesetzes (Artikel 2), des Bremischen Beamtengesetzes (Artikel 3), des Bremischen Disziplinalgesetzes (Artikel 5), der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (Artikel 6) und der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen (Artikel 9) werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, die aufgrund der Vollablösung des Bundesbesoldungsgesetzes durch Landesrecht notwendig sind.

Durch Artikel 4 wird das Bremische Beamtenversorgungsgesetz in folgenden Punkten geändert:

- Es wird neu geregelt, dass die mit dem Gesetz zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) vorgenommene Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um insgesamt ca. 0,4 vom Hundert durch die Übernahme in § 5 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes nunmehr für alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt.
- Durch die Änderung von § 22 wird die Todesfallversorgung („Sterbegeld“) für die Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgestaltet. Im Ergebnis fließen jetzt den Hinterbliebenen in beiden Altersversorgungssystemen in den ersten drei Monaten nach dem Todesfall (sog. Sterbevierteljahr) der 3,0-fache Wert der letzten Versorgung des Ehegatten zu.
- Durch die Änderung des § 82 (Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrenwechseln) wird eine Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven im Bereich der Polizei und Lehrer nicht mehr erfolgen. Grund hierfür ist § 5 Absatz 1 und 2 des Bremischen Finanzausgleichsgesetzes, wonach Personalausgaben der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Bereich der Polizei und der Lehramtstätigkeit vom Land Bremen in Gänze zu erstatten sind.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Einsparungen, die aufgrund der Neuregelung der Ausgleichszulagen, des Wegfalls der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes sowie durch die Verminderung der Versorgungsbezüge um 0,4 vom Hundert für alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu erwarten sind, können derzeit nicht beziffert werden.

Nicht zu beziffern sind auch zurzeit die Mehrausgaben durch die Neuregelung im Bereich der Zuschlagsgewährung für begrenzt Dienstfähige.

Die vorgeschlagenen Besoldungsanpassungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Senator für Kultur, der Bürgerschaftskanzlei der Bremischen Bürgerschaft, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Inneres, dem Senator für Umwelt,

Bau und Verkehr, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 307/19 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf mit einer verkürzten Frist von vier Wochen

- gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richter-gesetz den zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sowie
- gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern

zuzuleiten.

Begründung

A. Allgemeines

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), der Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes - GG - (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikels 74a GG für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat von der Kompetenz, das als Bundesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (im Folgenden: BBesG Fassung 2006) in abgegrenzten Regelungsbereichen zu ersetzen, u. a. in folgenden Bereichen durch Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes alte Fassung (BremBesG a. F.) bereits Gebrauch gemacht:

- §§ 3 ff BremBesG a. F.:
Novellierung der Besoldung der Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10) festgestellten nichtamtsangemessenen Alimentation in der Besoldungsgruppe W 2. Die Novellierung erfolgte durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (Brem.GBl. S. 549).
- § 11 BremBesG a. F.:
Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe in besoldungsrechtlichen Vorschriften durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Oktober 2007 (Brem. GBl. S. 480).
- § 12 BremBesG a. F.:
Ersetzung der Regelung zur Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung mit gleichzeitiger Absenkung des Altersteilzeitzuschlags von 83 vom Hundert auf 80 vom Hundert der Nettobezüge in den höheren Besoldungsgruppen durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 73).
- § 15a ff BremBesG a. F.:
Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 607) wurden die Vorschriften des 2. Abschnitts, 2. sowie 4. Unterabschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes Fassung 2006 durch Landesrecht ersetzt. Hierbei wurde das System des Besoldungsdienst- bzw. Besoldungslebensalters zur Bestimmung des Grundgehalts in den Besoldungsordnungen A, C und R durch das System der Erfahrungsstufen abgelöst.

- Besoldungsordnungen zum BremBesG a. F.:

Durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) wurden die Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie R und W und die Regelung zur Gewährung einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen nach § 45 BBesG Fassung 2006 in das Landesrecht übernommen.

Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs beinhaltet unter Beibehaltung der Grundstrukturen und punktueller Weiterentwicklungen des Besoldungsrechts die Vollablösung des Bundesbesoldungsgesetzes Fassung 2006 durch Landesrecht und integriert dabei die durch das Bremische Besoldungsgesetz a. F. bereits ersetzten Einzelvorschriften in das Gesamtwerk.

Gegenüber dem aktuellen Rechtsstand ergeben sich folgende wesentliche Neuregelungen:

- Die Regelungen der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit werden in das Landesbesoldungsgesetz übernommen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2014, 2 C 50.11) erhalten begrenzt Dienstfähige, denen Dienstbezüge entsprechend ihrer Teildienstfähigkeit gewährt werden, - abweichend von der bisherigen Regelung - stets einen Mindestbe-lassungsbetrag des Zuschlags.
- Ausgleichszulagen werden nur noch im Falle des Wegfalls von Stellenzulagen sowie in Ausnahmefällen bei der Verringerung des Grundgehalts infolge länderübergreifender Versetzungen gewährt. Die bislang geltende Wahrung des Rechtsstands wird aufgegeben.
- Die Vorschrift des § 46 BBesG Fassung 2006 (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes) wird aufgegeben. Die Regelung ist in der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) erfahren hat, nicht mehr praktikabel. Das BVerwG hatte u.a. mit Urteil vom 25. September 2014 -2 C 16/13 u.a.- die Anwendung auch auf Fälle der sog. Topfwirtschaft erstreckt und damit den Personalstellen einen nicht mehr vertretbaren Vollzugsaufwand auferlegt. Der Anspruch auf die Zulage tritt damit bei der Verteilung der Haushaltsmittel in Konkurrenz zu möglichen Beförderungen. Hinzu kommt, dass der Anspruch auf die Zulage bzw. von Anteilen daran in den Fällen, in denen die Bewertung des funktionellen Amtes und das statusrechtliche Amt um mehr als eine Besoldungsgruppe auseinanderfallen, nicht besteht. Damit entfällt die Zahlung der Zulage gerade für jene Fälle, in denen das Bedürfnis für einen Ausgleich am deutlichsten ausgeprägt ist. Die im Personalbereich zur Verfügung stehen Haushaltsmittel sollen deshalb vordringlich dafür eingesetzt werden, Differenzen in der Bewertung zwischen funktionalem und Statusamt durch Beförderungen auszugleichen; dies ist auch das im Laufbahnrecht als Regelfall angelegte Modell.

- Die Regelungen über die Stellenzulagen werden nicht mehr in den Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen, sondern aus Gründen der Gesetzessystematik unmittelbar im Landesbesoldungsgesetz geregelt.
- Hinsichtlich der Auslandsbesoldung wurde keine eigenständige Regelung getroffen. Im Hinblick auf die geringe Fallzahl (bisher in der Regel unter 10 Beamtinnen und Beamte), die in der bremischen Vertretung in Brüssel ihren Dienst ausüben, erfolgt daher ein Verweis auf die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes.

Mit der Änderung des Senatsgesetzes (Artikel 2), des Bremischen Beamtengesetzes (Artikel 3), des Bremischen Disziplinalgesetzes (Artikel 5) und der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (Artikel 6) werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, die aufgrund der Vollablösung des Bundesbesoldungsgesetzes durch Landesrecht notwendig sind.

Durch Artikel 4 wird das Bremische Beamtenversorgungsgesetz in folgenden Punkten geändert:

- Es wird sichergestellt, dass die mit dem Gesetz zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) vorgenommene Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um insgesamt ca. 0,4 vom Hundert durch die Übernahme in § 5 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes nunmehr für alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt.
- Durch die Änderung von § 22 wird die Todesfallversorgung („Sterbegeld“) für Beamtinnen und Beamte entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgestaltet. Im Ergebnis fließen jetzt den Hinterbliebenen in beiden Altersversorgungssystem in den ersten drei Monaten nach dem Todesfall (sog. Sterbevierteljahr) der 3,0-fache Wert der letzten Versorgung des Ehegatten zu.
- Durch die Änderung des § 82 (Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrnwechseln) wird eine Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechseln zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven im Bereich der Polizei und Lehrer aufgrund des § 5 Absatz 1 und 2 des Bremischen Finanzaufweisungsgesetzes nicht mehr erfolgen.
- Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen im Anschluss an Artikel 1.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Bremisches Besoldungsgesetz (BremBesG):

Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Festlegung des Geltungsbereichs entspricht § 1 BremBesG a. F.. In Absatz 2 wird aus gesetzessystematischen Gründen die Vorschrift über die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe (§ 11 BremBesG a. F.) geregelt. Die Gleichstellung im Besoldungsrecht erfolgt im Land Bremen bereits seit dem 1. Dezember 2007.

Zu § 2 (Besoldung):

Die Vorschrift regelt den sachlichen Geltungsbereich.

Zu § 3 (Regelung durch Gesetz):

Die Vorschrift stellt – wie auch nach der bisherigen Rechtslage – fest, dass Besoldungsleistungen nur gewährt werden dürfen, wenn und soweit sie gesetzlich festgelegt sind. Zulässig ist auch die Regelung durch Rechtsverordnung, soweit dafür eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung vorliegt. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts der Besoldung ist als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigen. Besoldungsrechtliche Ansprüche sind nach Absatz 2 und 3 nicht disponibel.

§ 4 (Anspruch auf Besoldung):

Die Vorschrift entspricht § 3 BBesG Fassung 2006 sowie § 1a BremBesG a. F. (Absatz 7).

In Absatz 8 wird klargestellt, dass besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus dem Bremischen Besoldungsgesetz oder der auf der Grundlage des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, nach der allgemeinen Verjährungsvorschrift des § 195 BGB innerhalb von drei Jahren verjähren.

Dagegen greift Absatz 9 den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung auf. Danach sind besoldungsrechtliche Ansprüche, die nicht ihre Grundlage im bremischen Besoldungsrecht haben und somit über die gesetzlich vorgesehene Besoldung hinausgehen, zeitnah geltend zu machen. Unter der zeitnahen Geltendmachung ist die Darlegung der Anspruchsberechtigung gegenüber dem Dienstherrn in dem Haushaltsjahr, für das Leistungen verlangt werden, zu verstehen. Soweit der Anspruch in einem Haushaltsjahr geltend gemacht worden ist, gilt dies auch für die folgenden Zeiträume.

Zu § 5 (Öffentlich-rechtlicher Dienstherr):

Die Vorschrift entspricht § 29 BBesG Fassung 2006 bzw. § 15c BremBesG a. F. und ist aufgrund der Auswirkung auf verschiedene besoldungsrechtliche Vorschriften aus gesetzessystematischen Gründen im Abschnitt der allgemeinen Vorschriften zu fassen.

Zu § 6 (Hauptberuflichkeit):

Die Vorschrift wurde neu gefasst. Sie entspricht inhaltlich § 10 Absatz 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes. Hierdurch wird der in den Vorschriften dieses Gesetzes verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der hauptberuflichen Tätigkeit auf der Grundlage der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 (Az.: 2 C 5.07) festgelegten Grundsätze definiert.

Zu § 7 (Weitergewährung der Besoldung bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei einer Abwahl einer Wahlbeamtin auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit)

Die Vorschrift entspricht § 4 BBesG Fassung 2006. Sie regelt die besoldungsrechtlichen Folgen der Anwendung des einstweiligen Ruhestandes gemäß §§ 18 Abs. 2, 30, 31 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) sowie §§ 37 bis 40 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG).

Zu § 8 (Besoldung bei mehreren Hauptämtern):

Die Vorschrift übernimmt den besoldungsrechtlichen Grundgedanken des § 5 BBesG Fassung 2006, wonach die volle angemessene Alimentation aus öffentlichen Mitteln nur einmal zu gewähren ist.

Zu § 9 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung):

Die Vorschrift entspricht – redaktionell überarbeitet - § 12 BremBesG a. F. . Einzelheiten zur Gewährung eines Altersteilzeitzuschlags richten sich auch weiterhin nach der Bremischen Altersteilzeitzuschlagsverordnung.

Zu § 10 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit):

Die Vorschriften der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (BremDBZVI) werden in das Landesbesoldungsgesetz mit folgenden Abweichungen zum bisherigen Recht übernommen:

- Der Zuschlagsbetrag wird von 180 Euro auf 250 Euro erhöht.
- Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2014 (2 C 50.11) erhalten begrenzt Dienstfähige, die ihre Besoldung in Höhe der festgestellten Teildienstfähigkeit erhalten, weil sie höher ist als der fiktive Ruhegehaltanspruch, der ihnen im Zeitpunkt der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit zustehen würde, stets einen Zuschlagsbetrag. Das Alimentationsprinzip aus Ar-

tikel 33 Abs. 5 GG und der allgemeine Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG verbieten es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte wie teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte zeitanteilig zu besolden. Geboten ist eine Orientierung an der Besoldung für Vollzeitbeschäftigte, weil begrenzt Dienstfähige ihre ihnen verbliebene Arbeitskraft in Gänze einsetzen. Demnach ist eine wie auch in Bremen bislang geltende Aufzehrregelung, die einer Gewährung des Zuschlags in Einzelfällen entgegenstand, nicht mit geltendem Verfassungsrecht vereinbar. Gleichwohl wäre es mit Artikel 3 Abs. 1 GG auch nicht vereinbar, dass begrenzt Dienstfähige höher besoldet werden im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten. Dies wird durch Absatz 3 sichergestellt.

Zu § 11 (Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung):

Die Regelung folgt dem Grundsatz, dass nicht gleichzeitig mehrfache Bezüge aus öffentlichen Mitteln gewährt werden („doppelte Alimentation aus öffentlichen Kassen“) und entspricht im Wesentlichen § 8 BBesG Fassung 2006.

Mit dem neu eingeführten Absatz 3 wird die Möglichkeit der Anrechnung von Versorgungsansprüchen aus einer früheren Mitgliedschaft im EU-Parlament auf die Besoldungsansprüche geschaffen, die ebenfalls dem Zweck der Vermeidung einer mehrfachen Alimentation aus öffentlichen Mitteln dient. Mit dem sich aus der Verabschiedung des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments ergebenden Anspruch der Abgeordneten auf Gewährung einer Versorgung ist ein neuer Regelungsbedarf entstanden, weil eine Verrechnung nur bei bundesrechtlichen Besoldungsansprüchen geregelt ist und es ansonsten den Ländern obliegt, entsprechende Anrechnungsvorschriften zu fassen.

Entsprechend der in § 2 Abs. 1 enthaltenen Aufzählung der Bestandteile ist in Absatz 4 konkretisiert, welche Bezügebestandteile unter die nach Absatz 1 zu kürzenden Dienstbezüge fallen. Nicht davon erfasst werden einmalige Zahlungen (z. B. Abfindungen), die gewährt werden, weil ein Versorgungsanspruch nicht entstanden ist. Dagegen führt die vollständige oder teilweise Kapitalisierung an sich laufender Versorgungsbezüge zur Annahme einer zu berücksichtigenden Versorgung. Die Ergänzung in Absatz 4 um Überleitungszulagen und ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen dient der Klarstellung.

Zu § 12 (Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst)

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 9 BBesG Fassung 2006 enthaltene Regelung zum Verlust der Besoldung bei schuldhaft nicht erbrachter Dienstleistung. Hierbei wird der innere Zusammenhang zwischen Dienstleistungspflicht und Alimentationsanspruch herausgestellt. Wird die Dienstleistungspflicht verletzt, hat das zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Besoldung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 25. September 2003, 2 C 49.02) erstreckt sich die Dienstleistungspflicht

auf sämtliche Leistungen, die die Beamtin oder der Beamte nach den für sie oder ihn geltenden Regelungen im Rahmen des Dienstverhältnisses zu erbringen hat.

Eine etwaige Schlechterfüllung der Dienstleistung fällt nicht unter die Sanktion des § 12.

Die nach Satz 3 gebotene Feststellung des Verlustes ist keine disziplinarähnliche Sanktion eines Fehlverhaltens. Vielmehr soll die Beamtin oder der Beamte, die oder der die Arbeitszeit schuldhaft und unberechtigt verkürzt, nicht besser gestellt werden als Teilzeitbeschäftigte, die entsprechend ihrer Teilzeitbeschäftigung Dienst leisten.

Zu § 13 (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung):

Die Vorschrift entspricht § 9a BBesG Fassung 2006. Hierbei soll sichergestellt werden, dass die von der Dienstleistungspflicht befreiten und dennoch besoldungsberechtigten Beamtinnen und Beamten finanziell nicht besser gestellt werden als diejenigen mit voller Dienstleistung. Zeiten mit Anspruch auf Besoldung, in denen eine Verpflichtung zur Dienstleistung nicht besteht, liegen unter anderem bei einer Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand bzw. in den einstweiligen Ruhestand und späterer Aufhebung der Versetzungsverfügung oder bei Verlust der Beamtenrechte und späterer Aufhebung der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren vor. Anrechenbar sind Einkünfte aus einer selbstständigen und einer nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit unter Heranziehung der Bruttobezüge.

Wie bereits nach dem fortgeltenden Bundesrecht entscheiden auch weiterhin die obersten Dienstbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung der Anrechnungsregelung sowie den Umfang der Anrechnung.

Zu § 14 (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung):

Die Vorschrift entspricht §10 BBesG Fassung 2006. Sie dient dem Zweck, Besoldungsverbesserungen außerhalb der besoldungsgesetzlichen Regelungen auszuschließen, d.h. sie soll durch eine Anrechnungsregelung eine Erhöhung der gesetzlich zustehenden Besoldung verhindern. Sachbezüge im Sinne der Vorschrift sind solche Bezüge, die durch laufende Gewährung mit einem nicht unbedeutenden wirtschaftlichen Wert einen der Besoldung entsprechenden Alimentscharakter aufweisen.

Zu § 15 (Abtretung und Verpfändung von Besoldung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht):

Die Vorschrift entspricht § 11 BBesG Fassung 2006. Sie dient der Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beamtin oder des Beamten.

Zu § 16 (Rückforderung von Bezügen):

Die Vorschrift entspricht § 12 BBesG Fassung 2006.

Zu § 17 (Aufwandsentschädigung):

Die Vorschrift fasst den Regelungsgehalt des § 17 BBesG Fassung 2006 und § 4 BremBesG a. F. unverändert zusammen.

Zu § 18 (Anpassung der Besoldung):

Mit der Vorschrift wird die Pflicht zur fortlaufenden amtsangemessenen Alimentation als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG einfachgesetzlich normiert, indem der Landesgesetzgeber verpflichtet wird, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Konkret bedeutet dies, dass der Dienstherr verpflichtet ist, die Beamtin oder den Beamten und ihre oder seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihr oder ihm nach ihrem oder seinem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Beamtin oder der Beamte muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre oder seine rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet und ihr oder ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein Minimum an Lebenskomfort ermöglicht. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber zu beachten. Daraus ergibt sich weiter, dass der Gesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum dahingehend verfügt, was er im Einzelnen als notwendige Anpassung erachtet. Ein Anspruch auf eine Anpassung der Bezüge wird mit der Regelung nicht begründet. Darüber hinaus ist er auch nicht verpflichtet Tarifergebnisse aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Besoldung zu übertragen, wenn er im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Übernahme nicht erforderlich sei. Zudem ist unter der Anpassung der Besoldung auch zu verstehen, dass der Gesetzgeber zu dem Ergebnis gelangen kann, dass er eine Absenkung der Besoldung für erforderlich erachtet. Das Vorgenannte hat der Gesetzgeber anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung einer amtsangemessenen Alimentation darzulegen (vgl. BVerfG, Urteil v. 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09).

Zu Abschnitt 2: Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Zu Unterabschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

Zu § 19 (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung):

Die Vorschrift entspricht § 18 BBesG Fassung 2006 mit der Maßgabe, dass nunmehr klargestellt wird, dass eine Funktion maximal drei Ämtern einer Laufbahn zugeordnet werden kann (sog. Dienstpostenbündelung). Die Möglichkeit der Dienstpostenbündelung wurde durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2011 – 2 C 19.10).

Zu § 20 (Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt):

Die Vorschrift entspricht § 19 BBesG Fassung 2006.

Zu § 21 (Besoldungsanspruch bei Verleihung eines anderen Amtes):

Die Vorschrift entspricht der in § 13 BBesG Fassung 2006 getroffenen Regelung zur Besitzstandswahrung bei der Verringerung des Grundgehalts einschließlich Amtszulage durch Verleihung eines anderen Amtes. Verringert sich das Grundgehalt aufgrund einer Versetzung aus einem anderen Bundesland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist dies nach § 40 zu bewerten.

Zu § 22 (Besoldungsordnungen):

Die Vorschrift fasst die Regelungen aus § 2 Abs. 1 BremBesG a. F. sowie aus der Vorbemerkung Nr. 1 der Anlage I zum BremBesG a. F. zusammen.

Zu Unterabschnitt 2 – Vorschriften für Beamtinnen und Beamte:

Zu § 23 (Einstiegsämter):

Die Vorschrift entspricht § 15 BremBesG a. F.. Durch § 15 BremBesG a. F. wurden die §§ 23 und 24 BBesG Fassung 2006 ersetzt. Die seinerzeit mit dem Bremischen Beamtenrechtsneuregelungsgesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) erfolgte Ersetzung des Bundes- durch Landesrecht war aufgrund der Novellierung des Bremischen Laufbahnrechts erforderlich.

Zu § 24 (Beförderungsämter):

Die Vorschrift entspricht § 15a BremBesG a. F. sowie § 25 BBesG Fassung 2006.

Zu § 25 (Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A):

Die Vorschrift entspricht § 15b BremBesG a. F.. § 15b BremBesG a. F. wurde durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 607) eingefügt. Hierdurch wurde das System des Besoldungsdienstalters zur Bestimmung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A (vgl. §§ 27, 28 BBesG Fassung 2006) durch das System der Erfahrungsstufen (dienstliche Erfahrung) ersetzt.

Durch die Rechtsänderung orientiert sich die Bemessung des Grundgehalts nicht mehr an dem ermittelten Besoldungsdienstalter, sondern vielmehr an beruflichen Erfahrungszeiten der Beamtin oder des Beamten. Der Einstieg in das Grundgehalt wird grundsätzlich im Zeitpunkt der ersten Ernennung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit mit einem Anspruch auf Dienstbezüge erfolgen. Etwaige Zeiten im Soldatenverhältnis sind nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu berücksichtigen. Für den Aufstieg in die nächsten Stufen zählt dann die berufliche Erfahrung, für die pauschalierend bestimmte Zeitintervalle festgelegt worden sind.

Weitere Einzelheiten zu der Vorschrift sind den Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft 18/1024 vom 20. August 2013 und 18/1474 vom 8. Juli 2014 sowie dem Rundschreiben der Senatorin für Finanzen vom 23. Dezember 2013 (Rundschreiben-Nr. 16/2013) zu entnehmen.

Neu gefasst wurde § 15b Abs. 1 Satz 5 BremBesG a. F. durch Abs. 1 Satz 5. Nunmehr können alle hauptberuflichen Tätigkeiten, die nicht der Laufbahnbefähigung dienen und zudem in fachlicher Hinsicht förderlich sind, als Erfahrungszeit berücksichtigt werden, auch wenn sie z. B. nicht als gleichwertig im Sinne des Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 anzusehen sind.

Zu § 26 (Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten):

Die Regelung entspricht § 15d BremBesG a. F. sowie § 30 BBesG Fassung 2006.

Zu Unterabschnitt 3 - Vorschriften für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen:

Zu § 27 (Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen W und C):

Die Grundgehaltsbeträge der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 ergeben sich aus der Anlage 3 zu diesem Gesetz.

Die Grundgehälter der auslaufenden Besoldungsordnung C werden nach Erfahrungsstufen bemessen. Die einzelnen Grundgehaltsbeträge ergeben sich wie bisher aus der Anlage 14 zu diesem Gesetz.

Zu § 28 (Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W):

Die Vorschrift entspricht § 3a BremBesG a. F..

Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) wurde die Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder von Hochschulleitungsgremien durch Einführung der neuen Besoldungsordnung W weitreichend reformiert. Im Land Bremen wurde das neue Recht mit Erlass der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 1. Juli 2003 (BremGBI. S. 285), die am 10. Juli 2003 in Kraft trat, eingeführt. Im Gegensatz zur Besoldungsordnung C wird seitdem - statt der Besoldung nach Stufen - ein Grundgehaltsbetrag gewährt. Dieser wird durch Leistungsbezüge ergänzt, die anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, für besondere individuelle Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung vergeben werden können. Ziel des Professorenbesoldungsreformgesetzes war und ist die Stärkung der Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit deutscher Hochschulen sowie die Gewinnung nationaler und internationaler Spitzenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Dieses System wird aufrechterhalten.

Für die im Zeitpunkt der Novellierung der Professorenbesoldung 2003 vorhandenen Professorinnen und Professoren, die von der Möglichkeit des Wechsels in die W-Besoldung keinen Gebrauch gemacht haben, gilt die Besoldungsordnung C auch weiterhin fort, jedoch erhalten sie keine neuen Berufungs- oder Bleibezuschüsse mehr. Allerdings können sie auf Antrag jederzeit in das neue System der Besoldungsordnung W wechseln. Soweit sie einen Wechsel beantragen, kann ihnen hierbei in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen ein das Grundgehalt der Besoldungsordnung W ergänzender Leistungsbezug gewährt werden.

Durch Absatz 2 wird auch weiterhin sichergestellt, dass Professorinnen und Professoren Leistungsbezüge in einem Mindestumfang erhalten. Diese Mindestleistungsbezüge nehmen an Besoldungsanpassungen regelmäßig teil, so dass sich der in der Vorschrift genannte Betrag entsprechend der Anpassung der Dienstbezüge entwickelt. Mit der Gewährung von Mindestleistungsbezügen wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 04/10) umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat zum hessischen Besoldungsrecht entschieden, dass das dienstaltersunabhängige Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 2 evident unzureichend sei und durch mögliche Leistungsbezüge nicht kompensiert werde, da diesen in ihrer Ausgestaltung der alimentative Charakter fehle.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 ist zum hessischen Besoldungsrecht ergangen. Gleichwohl fand das in Hessen praktizierte System der Professorenbesoldung auch auf die bremischen Professorinnen und Professoren Anwendung.

Zu § 29 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der Besoldungsordnung W):

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 3b BremBesG a. F., so dass auf die Drucksache der Bremischen Bürgerschaft, Drucksachennummer 18/941 vom 11. Juni 2013 verwiesen wird.

Absatz 5 regelt das Zusammentreffen von verschiedenen Leistungsbezügen. Mit der Höchstgrenze von 100 vom Hundert des jeweils zuletzt zugestandenen Grundgehalts wird eine Überalimentation im Einzelfall verhindert. Es wird klargestellt, dass dies auch in Fällen gilt, in denen ausschließlich FunktionsLeistungsbezüge gewährt werden.

Zu § 30 (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung):

Die Vorschrift entspricht § 3c BremBesG a. F.. Sie stellt die rechtliche Grundlage zum Erlass der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 1. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 285 - 2042-a-6), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (Brem.GBl. S. 546) dar.

Zu § 31 (Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung C):

Die Vorschrift entspricht § 15f BremBesG a. F..

Vor Inkrafttreten des § 15f BremBesG a. F. orientierte sich das Aufsteigen in den Stufen in der Besoldungsordnung C am Besoldungsdienstalter. Dies wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 durch das System der Erfahrungsstufen ersetzt, wobei nunmehr für den Stufenaufstieg allein die berufliche Erfahrung relevant ist. Der bisherige Zweijahresrhythmus bezüglich des Stufenaufstiegs blieb dabei bestehen.

Zu Unterabschnitt 4 – Vorschriften für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte:

Zu § 32 (Grundgehaltssätze in der Besoldungsordnung R):

Die Grundgehaltsbeträge in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz.

Zu § 33 (Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung R):

Die Vorschrift entspricht § 15e BremBesG a. F..

Mit der Einfügung des § 15e BremBesG a. F. mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde die Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 neu geregelt. Die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sehen aufsteigende Gehälter vor. Das Aufsteigen in den insgesamt zwölf Stufen orientierte sich bis zum 31. Dezember 2013 am Lebensalter. Durch die Neuregelung wurde die Bemessung des Grundgehalts nach dem Lebensaltersprinzip durch Erfahrungszeiten ersetzt. Seit dem 1. Januar 2014 ist für den Stufenaufstieg allein die berufliche Erfahrung relevant. Der bisherige Zweijahresrhythmus bezüglich des Stufenaufstiegs wurde beibehalten.

Die Vorschrift verweist überwiegend auf die Vorschrift zur Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A, da hier dieselben Grundsätze bei der Bestimmung des Grundgehalts zum Tragen kommen.

Zu Abschnitt 3 – Familienzuschlag:

Zu § 34 (Grundlage des Familienzuschlages):

Die Regelung entspricht - redaktionell überarbeitet - § 39 Abs. 1 BBesG Fassung 2006. Der Familienzuschlag ist ein wesentlicher Bestandteil der Dienstbezüge. Er stellt in seiner Ausgestaltung sicher, dass der Dienstherr seiner Verpflichtung nachkommt, die Beamtin oder den Beamten sowie deren oder dessen Familie amtsangemessen zu alimentieren. Er soll hierbei die sich aus den Familienverhältnissen ergebenden finanziellen Mehrbelastungen zumindest abmildern. § 39 Abs. 2 BBesG Fassung 2006 war nicht in das Landesrecht zu übernehmen, weil im Land Bremen keine Gemeinschaftsunterkünfte für Beamtinnen und Beamte vorhanden sind.

Zu § 35 (Stufen des Familienzuschlages):

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 40 BBesG Fassung 2006. Die Bestimmung konkretisiert die Zuordnung der Beamtin oder des Beamten ent-

sprechend ihren oder seinen Familienverhältnissen zu den Stufen des Familienzuschlages.

In Absatz 1 wird in Satz 1 Nummer 3 redaktionell klargestellt, dass es sich nur um Unterhalt gegenüber dem früheren Ehegatten aus der letzten Ehe handeln kann. Durch die Anfügung des Satzes 5 wird die Konkurrenzregelung um jene Fälle erweitert, in denen ein Kind bei beiden getrennt lebenden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat.

Durch Absatz 4 Satz 2 wird dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2013 (2 C 52.11) Rechnung getragen, wonach die Halbierungsregelung keine Anwendung findet, solange beide teilzeitbeschäftigten Ehegatten zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung nicht erreichen. Ferner dienen die Änderungen in den Absätzen 4 Satz 3 und 5 Satz 3 der Klarstellung des Anspruchs auf den Familienzuschlag in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung beider anspruchsberechtigter Ehegatten entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2005 (2 C 44.04).

In Absatz 6 wird die Konkurrenz bei einer Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile aufgrund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (z. B. § 11 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder) zwecks Vermeidung von Doppelzahlungen geregelt.

Zu § 36 (Änderung des Familienzuschlages):

Die Vorschrift entspricht § 41 BBesG Fassung 2006 und regelt den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Zahlung des Familienzuschlages.

Zu Abschnitt 4 – Zulagen, Vergütungen:

Zu § 37 (Amtszulagen):

Absatz 1 und 2 der Vorschrift entspricht § 42 Abs. 1 und 2 BBesG Fassung 2006. Danach stellen Amtszulagen in funktioneller Hinsicht Zwischenämter dar, deren Amtsinhalt sich von dem des nächstniedrigeren Amtes abhebt, ohne das Bewertungsniveau des nächsthöheren Amtes zu erreichen. Dementsprechend sind die Amtszulagen dem Grundgehalt gleichgestellt. Die Gewährung einer Amtszulage stellt eine Beförderung im Sinne des § 20 Abs. 1 BremBG dar.

Zu § 38 (Stellenzulagen):

Stellenzulagen sind Zulagen, die wegen der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt werden, in dem die in der Zulagenregelung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sollen eine Funktion honorieren, die aufgrund der fehlenden Dauerhaftigkeit ein besonderes Amt im statusrechtlichen Sinne nicht rechtfertigen kann. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Zu § 39 (Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen):

Die Vorschrift ersetzt den bislang in § 13 BBesG Fassung 2006 geregelten Ausgleich bei einem Wegfall von Stellenzulagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Ausgleichszulage einmalig festgesetzt und dann in gleichmäßigen Schritten um 20 vom Hundert abgebaut. Nach Ablauf von fünf Jahren (kein Kalenderjahr) ist sie aufgezehrt. Eine Erhöhung der Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine weitere Stellenzulage führt zu deren Anrechnung. Künftig ist nicht mehr eine fünfjährige ununterbrochene zulagenberechtigende Verwendung Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch, sondern es ist ausreichend, dass die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum von sieben Jahren insgesamt fünf Jahre entsprechend der Stellenzulage verwendet wurde. Kürzere Unterbrechungen aus dienstlichen oder privaten Gründen sind somit unschädlich.

In Absatz 2 der Vorschrift wird nunmehr der Beamtin oder dem Beamten ermöglicht, Zeiten unterschiedlicher zulagenberechtigender Verwendungen zu addieren, um somit nach Absatz 1 anspruchsberechtigt zu sein. Gleichwohl kann in diesen Fällen nur die Stellenzulage mit dem niedrigsten Betrag ausgeglichen werden. Andernfalls könnte es in Einzelfällen zu einem, dem Dienstherrn unzumutbarem Missverhältnis zwischen der zulagenberechtigten Wahrnehmung und den daraus resultierenden finanziellen Vorteilen der Beamtin oder des Beamten kommen.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist und sie hierbei den Anspruch auf eine Stellenzulage verlieren. Die finanziellen Einbußen und die Nichtgewährung einer Ausgleichszulage sind aber dann von der Beamtin oder dem Beamten hinzunehmen, wenn sie oder er nicht insgesamt die Stellenzulage über einen Zeitraum von zwei Jahren bezogen hat.

Zu § 40 (Ausgleichszulage für die Verringerung des Grundgehalts infolge eines Dienstherrnwechsels):

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass sich das Besoldungsniveau im Bereich des Bundes und der Länder seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 auseinanderentwickelt hat. Um dennoch Beamtinnen und Beamte aus Bundesländern mit einem höheren Besoldungsniveau für die Dienstherrn des Landes Bremen gewinnen zu können, kann es im Einzelfall erforderlich sein, eine Ausgleichszulage zu gewähren.

Absatz 1 eröffnet die im Ermessen der obersten Dienstbehörde stehende Gewährung der Ausgleichszulage im Falle einer Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem Bereich des Bundes oder eines Bundeslandes in das Bundesland Bremen. Die Gewährung setzt jedoch ein erhebliches dienstliches Interesse voraus. Das bedeutet, dass die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten im überwiegenden Interesse des Dienstherrn steht. Dies ist z. B. anzunehmen, wenn in einem Auswahlverfahren festgestellt wird, dass nur eine geeignete Kandidatin oder ein geeigneter Kandidat für

die Besetzung des Dienstpostens in Frage kommt. Deshalb stellt ein erfolgreiches Bewerbungsverfahren der zu versetzenden Beamtin oder des zu versetzenden Beamten allein betrachtet noch kein besonderes dienstliches Interesse dar. Die Gewährung der Ausgleichszulage ist somit auf Ausnahmefälle beschränkt. Dies ist im Hinblick auf eine sich ansonsten entwickelnde unterschiedliche Besoldungsstruktur innerhalb der bremischen Dienststellen auch angezeigt.

Die Höhe der Ausgleichszulage wird durch Absatz 2 im Rahmen einer Ermessensentscheidung bestimmt. Gleichwohl kann sie höchstens in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Versetzung gewährten Grundgehalt und dem Grundgehalt, welches der Beamtin oder dem Beamten nach diesem Gesetz zusteht, gezahlt werden. Zum Grundgehalt gehören auch Amtszulagen; etwaige Stellenzulagen sind nicht zu berücksichtigen.

Um ein einheitliches Besoldungsniveau in den Dienststellen schnellstmöglich wieder sicherstellen zu können, ist es angezeigt, die Ausgleichszulage zeitnah abzubauen. Daher wird mit jeder Erhöhung des Grundgehalts oder durch die Gewährung von Zulagen der Ausgleichsbetrag um die Hälfte des Erhöhungsbetrages abgebaut. Als Erhöhungen im Sinne des Gesetzes gelten Beförderungen, Aufstiege in den Erfahrungsstufen, Besoldungsanpassungen sowie weitere nach diesem Gesetz zu gewährende Zulagen.

Nach Absatz 3 trifft die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage.

Zu § 41 (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen):

Die Vorschrift entspricht § 18 BremBesG a. F., der seinerzeit bereits § 45 BBesG Fassung 2006 ersetzt hat. Im Rahmen der Ersetzung wurde die Wartezeit von sechs auf drei Monate verkürzt und die Höchstdauer der Zulagen-gewährung von fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Befristung der Zulage und der Ausschluss einer Ausgleichszulage nach dem Ausscheiden aus der herausgehobenen Funktion stellt weiterhin sicher, dass mit der Zulage explizit nur vorübergehende besondere Belastungen quantitativer oder qualitativer Art, die durch die zeitweise Übertragung von Aufgaben entstehen (in der Regel Projektarbeit oder Stabsaufgaben), ausgeglichen werden sollen. Die Zulage ist weiterhin nicht ruhegehaltfähig.

Zu § 42 (Allgemeine Stellenzulage):

Die Vorschrift war bislang in der Vorbemerkung Nr. 12 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F. geregelt und wird aus gesetzessystematischen Gründen in das Landesbesoldungsgesetz inhaltsgleich aufgenommen.

Die ruhegehaltfähige allgemeine Stellenzulage ergänzt das Grundgehalt und nimmt deshalb an regelmäßigen Anpassungen der Dienstbezüge teil. Lehrerinnen und Lehrer sind aus dem Anspruchskreis weiterhin ausgeschlossen. Grund hierfür ist, dass die allgemeine Stellenzulage dem Ausgleich für Stellenhebungen in den 1960er Jahren in anderen Bereichen diene. Solche Stellenhebungen fanden für Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes statt. Eine Einbeziehung der Beträge in die Grundgehälter ist deshalb

nicht möglich, weil dies zu einer nachträglichen Doppelbegünstigung der seinerzeit angehobenen Stellen führen würde.

Zu § 43 (Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz):

Die Vorschrift entspricht Vorbemerkung Nr. 5 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F.. Mit der Zulage werden die erhöhten Anforderungen und Belastungen, die die Tätigkeit im Landesamt für Verfassungsschutz mit sich bringt, abgegolten.

Zu § 44 (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben):

Die Vorschrift entspricht Vorbemerkung Nr. 6 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F.. Mit der Stellenzulage wird die mit der Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben verbundene besondere Verantwortung gewürdigt. Gleichzeitig dient sie zur Abgeltung des mit der besonderen Dienstgestaltung verbundenen erhöhten Aufwandes.

Zu § 45 (Zulage für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F.. Sie trägt der Gefährlichkeit von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung und sonstigen feuerwehrtypischen Tätigkeiten Rechnung.

Zu § 46 (Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und Psychiatrischen Krankenhäusern):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 8 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F.. Die Zulage trägt den erhöhten Anforderungen Rechnung, die sich aus der Tätigkeit in geschlossenen Krankenhäusern, den gerichtlichen Vorführdiensten und dem ständigen Umgang mit straffällig gewordenen Personen ergeben.

Zu § 47 (Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 9 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F.. Durch sie werden die Funktionen im Außendienst der Steuerprüfung, die sich von der typischen Innendienstverwendung qualitativ abheben, abgegolten.

Zu § 48 (Zulage für Lehrerinnen und Lehrer als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 10 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F..

Zu § 49 (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 11 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F.. Aus Klarstellungsgründen werden durch Ziffer 2 auch die Beamtinnen und Beamten des Werkdienstes der Fachrichtung Justiz in den Regelungsgehalt nunmehr ausdrücklich aufgenommen.

Zu § 50 (Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 1 zur Besoldungsordnung W zum BremBesG a. F..

Zu § 51 (Zulagen bei mehreren Ämtern):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 2 zur Besoldungsordnung W zum BremBesG a. F..

Zu § 52 (Prämien und Zulagen für besondere Leistungen):

Die Vorschrift entspricht – redaktionell überarbeitet - § 42a BBesG Fassung 2006.

Durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) wurden für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A Leistungsprämien und Leistungszulagen zur Honorierung herausragender besonderer Einzelleistungen eingeführt. Mit dem Besoldungsstrukturgesetz (BesStruktG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) wurde die Möglichkeit zur Honorierung von Teamleistungen verbessert.

Der Senat hat mit der beschlossenen Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - BremLPZV -) vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201 - 2042-a-5), zuletzt geändert durch Abs. 18 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) Leistungsanreize mit der Möglichkeit zur Gewährung dieser beiden Leistungselemente geschaffen.

Zu § 53 (Zulagen für besondere Erschwernisse):

Die Vorschrift entspricht § 47 BBesG Fassung 2006. Die bisherige Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung wurde durch eine Verordnungsermächtigung für den Senat ersetzt. Die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung findet bis auf weiteres noch Anwendung.

Zu § 54 (Mehrarbeitsvergütung):

Durch Absatz 1 und Absatz 4 wird die Ermächtigung des Senats zum Erlass einer Verordnung sowie die Fortgeltung der bundesrechtlichen Verordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sichergestellt.

Weiter werden in Absatz 1 die Voraussetzungen definiert, wann eine Mehrarbeitsvergütung zu gewähren ist. Die Regelung entspricht inhaltlich mit Ausnahme der Nr. 2 dem § 3 Abs. 1 Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV). Die flexible Bagatellgrenze von mehr als 5 Stunden im Kalendermonat, die teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte benachteiligte und somit nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008 – 2 C 128.07 – i.V. mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. Dezember 2007 – C 300/06 - eine mittelbare Diskriminierung von Frauen darstellte, wird ersetzt durch einen auf der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit basierenden Bruchteil.

Bei der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich entspricht dies der bisherigen 5-Stunden-Grenze, so dass sich materiell-rechtlich für vollbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nichts ändert. Eine mit einem Umfang von 24 Stunden teilzeitbeschäftigte Beamtin muss jedoch künftig nur noch mehr als 3 Stunden Mehrarbeit im Kalendermonat leisten, um Mehrarbeitsvergütung erhalten zu können. Ist die Bagatellgrenze überschritten, wird Mehrarbeitsvergütung von der ersten geleisteten Stunde an gewährt.

Für die in § 3 Abs. 2 MVergV enthaltene Höchstgrenze von 480 vergüteten Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr bestand im Hinblick auf die höchstzulässige Wochenarbeitszeit kein Regelungsbedarf mehr.

Zu § 55 (Gerichtsvollziehervergütung):

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 49 BBesG Fassung 2006.

Die bisherige Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung in Absatz 1 wurde in eine Verordnungsermächtigung für den Senat ersetzt. Danach ist der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst zu regeln. In der Vollstreckungsvergütungsverordnung sind die besonderen Vergütungen für das Vollziehen von Geldforderungen durch Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz geregelt. Diesem Personenkreis kann durch eine entsprechende Verordnung eine besondere, an dem Erfolg der Vollstreckungstätigkeit ausgerichtete Vergütung gewährt werden. Hierdurch werden Leistungsanreize erzeugt, da eine Beteiligung am finanziellen Erfolg des eigenen Handelns stattfindet. Die Möglichkeit der teilweisen Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist angezeigt, da diese im Gegensatz zu den anderen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten ein eigenes Büro unterhalten. Deshalb hat ihre Wohnung oder ihr Haus – welche bzw. welches meist auch nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand in demselben Umfang beibehalten wird – regelmäßig einen größeren Zuschnitt. Dies ist sachlich vertretbar (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 12. Februar 1998, Az.: Bf I 85/97).

Absatz 2 regelt die Verordnungsermächtigung des Senats zur Abgeltung der Kosten, die den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehen. Der Senat hat bereits mit dem Erlass der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 16. September 1998 (Brem.GBl. S. 246 - 36-b-6), zuletzt geändert durch Art. 1 der 16. Änderungsverordnung vom 7. August 2014 (Brem.GBl. S. 399) von der Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Zu § 56 (Andere Zulagen, Vergütungen und Zuwendungen):

Absatz 1 der Vorschrift entspricht § 51 BBesG Fassung 2006. Nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes sind Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten sowie der Richterin oder dem Richter eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, unwirksam. Ergänzend hierzu regelt Absatz 1, dass andere als die in Abschnitt 4 geregelten Zulagen und Vergütungen nur gewährt werden dürfen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Absatz 2 entspricht § 6 BremBesG a. F..

Zu § 57 (Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit):

Die Vorschrift entspricht – redaktionell überarbeitet - § 72 BBesG Fassung 2006.

Nach Absatz 2 soll der Zuschlag über einen Zeitraum von 5 Jahren in fünf Schritten zu je 20 Prozent abgebaut werden. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch auch eine andere Abbauregelung festlegen bzw. die Zulage befristet oder auf Dauer gewähren. Dies ist ausdrücklich bei der Gewährung des Sonderzuschlages zu bestimmen.

Zu Abschnitt 5 – Auslandsbesoldung:

Zu § 58 (Auslandsbesoldung):

Aufgrund der geringen Fallzahlen der im Ausland ihren Dienst leistenden bremischen Beamtinnen und Beamten, die zumeist in der bremischen Landesvertretung in Brüssel eingesetzt werden, wurde auf ein eigenständiges Regelungswerk zur Auslandsbesoldung verzichtet. Vielmehr wird die entsprechende Anwendung der bundesgesetzlichen Regelung der Auslandsbesoldung angeordnet.

Zu Abschnitt 6 – Anwärterbezüge:

Zu § 59 (Anwärterbezüge):

Absatz 1 der Vorschrift entspricht § 59 Abs. 1 BBesG Fassung 2006. Danach werden Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Anwärterbezüge gewährt. Das Rechtsverhältnis einer Beamtin auf Widerruf oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst unterscheidet sich grundsätzlich von dem Rechtsverhältnis anderer Beamten-

gruppen. Der Anwärterin oder dem Anwärter wird kein Amt im statusrechtlichen Sinn übertragen. Das zeitlich beschränkte Dienstverhältnis wird zum Zwecke der Ausbildung begründet, wobei die Anwärterin oder der Anwärter während der Zeit der Ausbildung für den Dienstherrn nur eine beschränkte Dienstleistung erbringt. Deshalb sind die gewährten Anwärterbezüge nicht auf Vollalimentation ausgelegt, sondern stellen lediglich eine Hilfe zur Bestreitung des Lebensunterhalts während der Ausbildungszeit dar. Die Anwärterbezüge unterliegen somit nicht dem Alimentationsprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Absatz 2 bestimmt, welche Leistungen zu gewähren sind. Die Anwärtergrundbeträge sind in der Anlage 7 zu diesem Gesetz ausgewiesen.

Die Absätze 3 und 4 werden an die auch für bremische Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter geltenden Bestimmungen über die Auslandsbesoldung der Bundesbeamtinnen und -beamten angepasst.

Absatz 5 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 5 BBesG Fassung 2006, mit der Maßgabe, dass nunmehr stets die Gewährung von Anwärterbezügen im Falle eines Studiums von Auflagen abhängig zu machen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an einer Fachhochschule studieren, keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen, wenn sie nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes nicht mehr bereit sind, als Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zu verbleiben. Entsprechende Auflagen kommen bereits in der Praxis zur Anwendung. Gleichwohl stand bislang die Gewährung unter Auflagen im Ermessen des Dienstherrn.

Zu § 60 (Anwärterbezüge bei Ablegung der Laufbahnprüfung):

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des § 60 BBesG Fassung 2006. Eine über das Ausbildungsende laufende Zahlung ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung etwaiger Rückzahlungsforderungen gegenüber der ehemaligen Anwärterin oder dem ehemaligen Anwärter auch sachgerecht.

Zu § 61 (Anwärtersonderzuschläge):

Die Vorschrift entspricht § 63 BBesG Fassung 2006 und eröffnet für Bereiche, in denen ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht, die Gewährung von finanziellen Anreizen.

Absatz 2 stellt den Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge unter auflösende Bedingungen. Diese müssen insgesamt erfüllt sein, um den Anspruch aufrecht zu erhalten. Der Anwärtersonderzuschlag stellt eine Art Anwerbeprämie dar. Sie dient dem Zweck, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bereichen zu sichern, in denen ein Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern herrscht. Ihm liegt die Erwägung zugrunde, dass der Dienstherr ein Interesse daran hat, die über die übliche Ausbildungsvergütung hinausgehenden Aufwendungen für die Ausbildung einer Anwärterin oder eines Anwärters möglichst nur in Erwartung einer entsprechenden späteren Dienstleistung in der bestimmten Fachrichtung einer Laufbahn zu erbringen. Schon

daraus folgt, dass der Anwärtersonderzuschlag zweckgebunden und bereichsspezifisch gewährt wird.

Rückforderungsansprüche wegen Nichterfüllung von Auflagen nach Absatz 3 erfolgen nach § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Zu § 62 (Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter):

Die Vorschrift entspricht § 64 BBesG Fassung 2006 und regelt die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Abweichend von der bisherigen Regelung wird aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 3 BremBG die Höchstgrenze der in einem Kalendermonat durchschnittlich pro Woche zu vergütenden Unterrichtsstunden auf fünf reduziert. Denn darüber hinaus wird gesetzlich vermutet, dass die Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Ihre Übernahme über fünf Wochenstunden wäre somit zu untersagen.

Zu § 63 (Kürzung der Anwärterbezüge):

Die Regelung entspricht § 66 BBesG Fassung 2006, wonach die Verwaltung ermächtigt wird, in bestimmten Fällen des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung oder einer von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Verzögerung der Ausbildung den Anwärtergrundbetrag zu kürzen.

Zu § 64 (Anrechnung anderer Einkünfte):

Die Vorschrift entspricht § 65 BBesG Fassung 2006. Mit der Regelung wird ein gesetzlicher Anrechnungsvorbehalt für den Fall festgelegt, dass eine Anwärterin oder ein Anwärter, die oder der während der Ausbildung eine Vergütung oder ein Entgelt aus einer Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt. Hierdurch soll der zeitliche Umfang einer Nebentätigkeit eingeschränkt werden, damit das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet wird. Eine Anrechnung erfolgt nur dann, wenn die Vergütung aus der Nebentätigkeit höher ist als die monatlich zu gewährenden Anwärterbezüge. Die Vorschrift stellt auch sicher, dass der Anwärterin oder dem Anwärter im Falle der Anrechnung noch ein Mindestbelassungsbetrag verbleibt.

Nach Absatz 2 wird in Fällen, in denen eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausübt, nur die Bezüge aus einer Tätigkeit gezahlt werden, wobei die höheren Bezüge den Vorrang haben.

Die nicht übernommene Vorschrift des § 65 Abs. 2 BBesG Fassung 2006 betraf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Diese Personengruppe erhält jedoch im Bundesland Bremen keine Anwärterbezüge, sondern eine Unterhaltsbeihilfe nach der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 26. September 2000 (Brem.GBl. S. 373, 301-b-6).

Abschnitt 7 - Jährliche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen

Zu § 65 (Jährliche Sonderzahlung):

Die Vorschrift entspricht § 10 BremBesG a. F..

Zu § 66 (Vermögenswirksame Leistungen):

Die vermögenswirksame Leistung ist ein Besoldungsbestandteil, der alle Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst. Die Vorschriften des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) gelangen deshalb entsprechend zur Anwendung.

Abschnitt 8 - Sonstige Vorschriften

§ 67 (Besoldung der dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung):

Die Vorschrift entspricht § 14 BremBesG a. F.. Danach ist bei der Aufstellung

von Dienstordnungen durch die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung das Besoldungs- und Stellengefüge sowie die Grundsätze für die Gewährung sonstiger Leistungen der bremischen Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen.

Zu § 68 (Künftig wegfallende Ämter):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 2 der Besoldungsordnung A und B zum BremBesG a. F.. Die künftig wegfallenden Ämter sind nunmehr in einer Anlage zu diesem Gesetz zusammengefasst.

Zu § 69 (Einstufung von Ämtern nach Schülerzahlen):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 3 zu den Besoldungsordnungen A und B des BremBesG a. F..

Zu § 70 (Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des BremBesG a. F..

Zu § 71 (Verwaltungsvorschriften):

Die Vorschrift regelt die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verwaltungsvorschriften.

Abschnitt 9 - Übergangsvorschriften

Zu § 72 (Überleitung der am 31. Dezember 2013 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen):

Die Vorschrift entspricht § 20 BremBesG a. F. und war aufgrund der Ablösung des Besoldungsdienstalters zur Bestimmung des Grundgehalts durch die Einführung des Systems der Erfahrungsstufen für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erforderlich. Näheres ist der Drucksache der Bremischen Bürgerschaft vom 20. August 2013 (Drucksachen-Nr.: 18/1024) zu entnehmen.

Zu § 73 (Übergangsvorschrift für die am 1. Januar 2013 vorhandenen Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3):

Die Vorschrift entspricht § 19 BremBesG a. F.. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Ruhegehaltfähigkeit der nach § 28 zu gewährenden unbefristeten Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, deren Grundgehalt sich bereits am 1. Januar 2013 aus der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 berechnet hat, abweichend von der im Beamtenversorgungsrecht üblichen zweijährigen Wartezeit bestimmt. Vielmehr richtet sich die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge in diesen Fällen nach dem Zeitpunkt der Ruhegehaltfähigkeit des Grundgehalts. Somit wurde auch im Falle der Gewährung von Mindest- oder Grundleistungsbezügen ein amtsan gemessenes Alimentationsniveau erreicht. Näheres ist der Drucksache der Bremischen Bürgerschaft vom 11. Juni 2013 (Drucksachen-Nr.: 18/941) zu entnehmen.

Zu § 74 (Übergangsvorschrift im Bereich der Lehrkräfte):

Absatz 1 entspricht § 21 BremBesG a. F. und ist erforderlich aufgrund der Einführung des veränderten Funktionsstellenrasters an Grundschulen in Bremen und Bremerhaven. Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass für die bei Inkrafttreten der Rechtsänderung vorhandenen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nach Hebung ihres Amtes keine neue Probezeit in einer Führungsfunktion auf Probe beginnt. Damit wird dem großen zeitlichen Abstand zwischen der Einrichtung der Funktionen und der Änderung der besoldungsrechtlichen Regelungen Rechnung getragen. Näheres ist der Drucksache der Bremischen Bürgerschaft vom 8. Juli 2014 (Drucksachen-Nr.: 18/1474) zu entnehmen.

Absatz 2 entspricht § 9 Abs. 1 BremBesG a. F..

Zu § 75 (Übergangsvorschrift bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung):

Die Regelungen entsprechen § 73a BBesG Fassung 2006. Danach beträgt der Kürzungssatz 2,14 vom Hundert für Verwendungszeiten bis zum 31. Dezember 1991 und 1,875 vom Hundert für Verwendungszeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002.

Zu § 76 (Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002):

Die Vorschrift entspricht § 77 Absatz 2 und 3 BBesG Fassung 2006 und regelt die Weitergeltung der vor Inkrafttreten der Professorenbesoldungsreform maßgeblichen besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen und diesen Bestimmungen unterfallenden Personenkreis. Absatz 1 regelt den Wechsel der Professorinnen und Professoren in die Besoldungsordnung W.

Zu § 77 (Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Auslandsbesoldung):

Die Regelung stellt sicher, dass in den betroffenen Fällen durch die Anwendung des neuen Auslandsbesoldungsrechts nach § 58 dieses Gesetzes für einen Übergangszeitraum keine finanzielle Verschlechterung eintritt.

Zu § 78 (Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Ausgleichszulage):

Absatz 1 regelt sinngemäß die Anwendung des § 21 auf diejenigen Beamtinnen und Beamten, die Ausgleichsansprüche nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBesG Fassung 2006 erworben haben. In den Fällen, in denen Besoldungsverluste in der Vergangenheit zu Ausgleichsansprüchen geführt haben, die nach der neuen Rechtslage zur Anwendung des § 21 oder § 40 führen würden, tritt für Altfälle § 21 an die Stelle der bisherigen Regelung. Auf die neue Rechtslage umgestellt werden Ausgleichsansprüche wegen des Verlustes einer Amtszulage oder wegen des Verlustes von Grundgehalt durch Übertragung eines Amtes mit geringerem Endgrundgehalt.

Absatz 2 regelt die Verminderung von nicht ruhegehaltfähigen, nach der bisherigen Rechtslage des § 13 BBesG Fassung 2006 entstandenen Ausgleichszulagen entsprechend der Neuregelung der Ausgleichszulagen bei Abbau von Stellenzulagen.

Zu § 79 (Übergangsvorschrift aus Anlass des Wegfalls der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes):

Aufgrund des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Bundesrecht fortgeltenden § 46 BBesG Fassung 2006 im Land Bremen, ist die Weitergewährung bis zum Wegfall der Voraussetzungen der Zulagengewährung durch Gesetz sicherzustellen. Die Vorschrift des § 46 BBesG Fassung 2006 wurde aufgegeben. Die Regelung ist in der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) erfahren hat, nicht mehr praktikabel. Das BVerwG hatte u.a. mit Urteil vom 25. September 2014 -2 C 16/13 - die Anwendung auch auf Fälle der sog. Topfwirtschaft erstreckt und damit den Personalstellen einen nicht mehr vertretbaren Vollzugsaufwand auferlegt. Der Anspruch auf die Zulage tritt damit bei der Verteilung der Haushaltsmittel in Konkurrenz zu möglichen Beförderungen. Hinzu kommt, dass der Anspruch auf die Zulage bzw. von Anteilen daran in den Fällen, in denen die Bewertung des funktionellen Amtes und das statusrechtliche Amt um

mehr als eine Besoldungsgruppe auseinanderfallen, nicht besteht. Damit entfällt die Zahlung der Zulage gerade für jene Fälle, in denen das Bedürfnis für einen Ausgleich am deutlichsten ausgeprägt ist. Die im Personalbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen deshalb vordringlich dafür eingesetzt werden, Differenzen in der Bewertung zwischen funktionalem und Statusamt durch Beförderungen auszugleichen; dies ist auch das im Laufbahnrecht als Regelfall angelegte Modell.

Zu Artikel 2 (Änderung des Senatsgesetzes):

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Bremischen Besoldungsrechts durch Art. 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Bremischen Besoldungsrechts durch Art. 1.

In § 54 Abs. 3 wird nunmehr die Definition des dienstlichen Wohnsitzes geregelt, auf den u.a. in § 46 Abs. 1 Bremisches Disziplinalgesetz hingewiesen wird. Die Regelung entspricht § 15 BBesG Fassung 2006, der mangels Regelungsnotwendigkeit im Landesbesoldungsrecht nicht in die Neufassung des Bremischen Besoldungsgesetzes aufgenommen wurde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Nummern 1, 3 sowie 5 bis 9 stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Bremischen Besoldungsrechts durch Art. 1 dar.

Zu Nummer 2:

Durch das Gesetz zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) wurde die gestaffelte Anpassung der Bezügebestandteile für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – entsprechend der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet – übernommen. Gleichwohl wurde weiter geregelt, dass sich die Erhöhung der Besoldungsbezüge infolge der zwei Anpassungsschritte auf die Bezüge der am 1. Mai bzw. 1. September 2013 und am 1. Mai bzw. 1. September 2014 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um jeweils 0,2 % vermindert auswirkt. Näheres zu dieser Regelung ist der Drucksache der Bremischen Bürgerschaft vom 21. Oktober 2014 (Drucksachen-Nr.: 18/1598) zu entnehmen. Dies hatte zur Folge, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nach Inkrafttreten der Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2013/2014 nicht von der Verminderung betroffen sind, weil die Höhe der Versorgungsbezüge dieser Personengruppe sich nach den zuletzt gewährten Besoldungsbezügen richtet, die wiederum von einer um 0,2 Prozentpunkte verminderten Anpassung nicht betroffen waren. Mit der Neuregelung wird nunmehr eine Verminderung der Versorgungsbezüge um rund 0,4 Prozent für alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsemp-

fänger sichergestellt, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand.

Zu Nummer 4:

Durch die Änderung von § 22 wird die Todesfallversorgung („Sterbegeld“) für Beamtinnen und Beamte – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und strukturellen Unterschiede der Alterssicherungssysteme - der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung sinngemäß angepasst. Im Ergebnis fließt jetzt den Hinterbliebenen in beiden Altersversorgungssystemen in den ersten drei Monaten nach dem Todesfall (sog. Sterbevierteljahr) der 3,0-fache Wert der letzten Versorgung des Ehegatten zu.

In der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten die Hinterbliebenen in den ersten drei Monaten nach dem Sterbefall in Höhe des 1,0-fachen Wertes der Rente des Versicherten, danach beträgt der Rentenartfaktor bei der großen Witwenrente 0,55 (§ 46 Nr. 6 SGB VI). Den Hinterbliebenen fließt folglich in den ersten drei Monaten nach dem Sterbefall das 3,0-fache der Rente des Versicherten zu.

Im Beamtenversorgungsrecht tritt die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung bei einer Witwe oder einem Witwer auf den Faktor 0,55 im ersten Monat nach dem Sterbefall ein, in diesen Fällen fließen folglich in den ersten drei Monaten nach dem Sterbefall das 1,65-fache der Ursprungsbezüge zu. Gemeinsam mit dem als Einmalzahlung ausgestalteten Sterbegeld in Höhe von jetzt dem 1,35-fachen der Ursprungsbezüge ist auch im Altersversorgungssystem der Beamtinnen und Beamten eine Summe in Höhe des 3,0-fachen der Ursprungsbezüge erreicht.

Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf die Witwen- und Witwenrente im Sterbevierteljahr keine Einkommen von Berechtigten angerechnet (§ 97 Absatz 1 SGB VI). Demgegenüber finden die Anrechnungsvorschriften der §§ 64 ff BremBeamtVG vom ersten Monat an Anwendung, allerdings bleibt das Sterbegeld anrechnungsfrei. Diese unterschiedliche Ausgestaltung, die von den persönlichen Verhältnissen der Berechtigten abhängig ist, ist im Hinblick auf das unterschiedliche Versorgungsniveau in beiden Alterssicherungssystemen hinnehmbar.

Zu Nummer 10:

Da das Land Bremen nach § 5 Abs. 1 und 2 des Bremischen Finanzausgleichsgesetzes den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jährlich 100 Prozent der laufenden Personalausgaben, der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und das ehemalige unterrichtende Personal im Bereich Bildung sowie für das Personal im Bereich Polizei erstattet, ist es angezeigt, in den Versetzungsfällen von Polizei- und Lehrkräften eine landesinterne Versorgungslastenteilung entfallen zu lassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes):

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Bremischen Besoldungsrechts durch Art. 1 und Art. 3.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung):

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Bremischen Besoldungsrechts durch Art. 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014):

Redaktionelle Folgeänderung zu Art. 4 Nummer 2.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen):

Redaktionelle Folgeänderung zu Art. 1.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten. Die Vorschriften der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Bremische Dienstbezügezuschlagsverordnung - BremDBZV) werden durch Artikel 1 § 10 nunmehr unmittelbar im Bremischen Besoldungsgesetz geregelt. Die Dienstbezügezuschlagsverordnung muss demnach außer Kraft treten.

Die Regelung in Artikel 4 Nummer 2 erstreckt die Verminderung der Versorgungsbezüge um rund 0,4 Prozent auf alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Deshalb soll die Regelung zusammen mit der nächsten Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge infolge des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2015/2016) zum 1. Juli 2016 in Kraft treten, um die Auswirkungen auf die Betroffenen zu mildern.

Entwurf

Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Gesetz über die Besoldung der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Bremisches Besoldungsgesetz – BremBesG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besoldung
- § 3 Regelung durch Gesetz
- § 4 Anspruch auf Besoldung
- § 5 Öffentlich-rechtliche Dienstherren
- § 6 Hauptberuflichkeit
- § 7 Weitergewährung der Besoldung bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei einer Abwahl einer Wahlbeamtin auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit
- § 8 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 9 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 10 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 11 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 12 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 13 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 14 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
- § 15 Abtretung und Verpfändung von Besoldung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 16 Rückforderung von Besoldung
- § 17 Aufwandsentschädigung

§ 18 Anpassung und Höhe der Besoldung

Abschnitt 2 Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

- § 19 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
- § 20 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt
- § 21 Besoldungsanspruch bei Verleihung eines anderen Amtes
- § 22 Besoldungsordnungen

Unterabschnitt 2 Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

- § 23 Einstiegsämter
- § 24 Beförderungsämter
- § 25 Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A
- § 26 Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Unterabschnitt 3 Vorschriften für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

- § 27 Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen W und C
- § 28 Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W
- § 29 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der Besoldungsordnung W
- § 30 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung
- § 31 Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung C

Unterabschnitt 4 Vorschriften für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- § 32 Grundgehaltssätze in der Besoldungsordnung R
- § 33 Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung R

Abschnitt 3 Familienzuschlag

- § 34 Grundlage des Familienzuschlages

- § 35 Stufen des Familienzuschlages
- § 36 Änderung des Familienzuschlages

Abschnitt 4 Zulagen, Vergütungen

- § 37 Amtszulagen
- § 38 Stellenzulagen
- § 39 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen
- § 40 Ausgleichszulage für die Verringerung des Grundgehalts infolge eines Dienstherrnwechsels
- § 41 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- § 42 Allgemeine Stellenzulage
- § 43 Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz
- § 44 Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben
- § 45 Zulage für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr
- § 46 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und Psychiatrischen Krankenhäusern
- § 47 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung
- § 48 Zulage für Lehrerinnen und Lehrer als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter
- § 49 Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker
- § 50 Zulage für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren
- § 51 Zulage bei mehreren Ämtern
- § 52 Prämien und Zulagen für besondere Leistungen
- § 53 Zulagen für besondere Erschwernisse
- § 54 Mehrarbeitsvergütung
- § 55 Gerichtsvollziehervergütung
- § 56 Andere Zulagen, Vergütungen und Zuwendungen
- § 57 Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

Abschnitt 5 Auslandsbesoldung

§ 58 Auslandsbesoldung

Abschnitt 6 Anwärterbezüge

§ 59 Anwärterbezüge

§ 60 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

§ 61 Anwärtersonderzuschläge

§ 62 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

§ 63 Kürzung der Anwärterbezüge

§ 64 Anrechnung anderer Einkünfte

Abschnitt 7 Jährliche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen

§ 65 Jährliche Sonderzahlung

§ 66 Vermögenswirksame Leistungen

Abschnitt 8 Sonstige Vorschriften

§ 67 Besoldung der dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung

§ 68 Künftig wegfallende Ämter

§ 69 Einstufung von Ämtern nach Schülerzahlen

§ 70 Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen

§ 71 Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 9 Übergangsvorschriften

§ 72 Überleitung der am 31. Dezember 2013 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen

§ 73 Übergangsvorschrift für die am 1. Januar 2013 vorhandenen Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

- § 74 Übergangsvorschrift im Bereich der Lehrkräfte
- § 75 Übergangsvorschrift bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 76 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002
- § 77 Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Auslandsbesoldung
- § 78 Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung von Ausgleichszulagen
- § 79 Übergangsvorschrift aus Anlass des Wegfalls der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung

1. der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Bremen,
2. der Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind der gesetzlichen Ehe gleichgestellt. Insoweit stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. die Lebenspartnerschaft der Ehe,
2. die Lebenspartnerin der Ehefrau,
3. der Lebenspartner dem Ehemann,
4. die Begründung einer Lebenspartnerschaft der Eheschließung,
5. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der Ehescheidung,
6. die hinterbliebene Lebenspartnerin der Witwe,
7. der hinterbliebene Lebenspartner dem Witwer

gleich.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldung

(1) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsbesoldung.

(2) Zur Besoldung gehören folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzahlung,
3. vermögenswirksame Leistung,
4. Zuschläge,
5. Auslandsbesoldung.

§ 3

Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten sowie der Richterin oder dem Richter eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Besoldung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden; ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 4

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamtin oder der Beamte sowie die Richterin oder der Richter hat einen Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre oder seine Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr oder sein Übertritt in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Die Dienstbezüge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. Im Übrigen werden die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 2 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

(7) Für die Zahlung der Besoldung und von Aufwandsentschädigungen nach § 17 hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der überweisenden Stelle ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Bei einer Überweisung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto tragen die Empfängerinnen und Empfänger die Kosten. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren in drei Jahren. Im Übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(9) Ansprüche, die über die nach diesem Gesetz vorgesehene Besoldung hinausgehen, sind von der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter in dem Haushaltsjahr schriftlich gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen, für das die Leistung verlangt wird.

§ 5

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
2. die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

§ 6

Hauptberuflichkeit

Hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und in dem in einem Beamten- oder Richter Verhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamten- und richterrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.

§ 7

Weitergewährung der Besoldung bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei einer Abwahl einer Wahlbeamtin auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit

(1) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen oder Beamte sowie Richterinnen oder Richter erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bekannt gegeben worden ist, und für die folgenden drei Monate die Besoldung weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustand; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands erstattet.

(2) Beziehen in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen oder Beamte sowie Richterinnen oder Richter Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eines Verbands, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Wird eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Bekanntgabe der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit.

§ 8

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihr oder ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 9

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, in Fällen der Altersteilzeit nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder nach § 3e des Bremischen Richtergesetzes die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung durch Rechtsverordnung zu regeln. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung erfüllt, erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte anstelle der sich aus der Anlage 8 ergebenden Beträge eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Dienstbezüge, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit vollbeschäftigter Beamtinnen und Beamter nicht überschreitet. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit.

§ 10

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter Besoldung entsprechend § 9 Absatz 1. Abweichend von Satz 1 werden der Beamtin oder dem Beamten sowie der Richterin oder dem Richter Dienstbezüge mindestens in Höhe der Beamtenversorgungsbezüge gewährt, die sie bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes erhalten würden.

(2) Zur Besoldung nach Absatz 1 wird ein nichtruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 4 vom Hundert der Dienstbezüge gewährt, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 250 Euro. Werden Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 gewährt, weil sie höher sind als die Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 2, so verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen nach Absatz 1 Satz 1 und den Dienstbezügen nach Absatz 1 Satz 2. Der Zuschlag beträgt jedoch mindestens 150 Euro. Zu den Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören das Grundgehalt, die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

(3) Die im Falle der begrenzten Dienstfähigkeit zu zahlenden Dienstbezüge sowie der Zuschlag nach Absatz 2 dürfen gemeinsam die Besoldung, die der oder dem begrenzt Dienstfähigen bei einer Vollzeitbeschäftigung zustehen würde, nicht übersteigen.

(4) Der Zuschlag nach Absatz 2 wird nicht neben einem Zuschlag im Sinne des § 9 Absatz 2 gewährt.

§ 11

Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden ihre oder seine Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 1,79375 Prozent für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihr oder ihm verbleiben jedoch mindestens 40 vom Hundert ihrer oder seiner Dienstbezüge. Erhält sie oder er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem oder seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um 60 vom Hundert gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrich-

tung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehaltes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter eine Versorgungsleistung nach den Artikeln 14 bis 17 des Beschlusses (2005/684/EG, Euratom) des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7. Oktober 2005, S. 1; Abgeordnetenstatut) erhalten.

(4) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen, Überleitungszulagen, ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

§ 12

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihre oder seine Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen.

§ 13

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltetes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Bremischen Disziplinargesetzes.

(2) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus einer Verwendung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 14

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für besondere Fürsorgeleistungen, insbesondere die Leistungen der Heilfürsorge und freien Dienstkleidung. Soweit die Privatnutzung von Dienstkraftfahrzeugen im öffentlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde bestimmen, dass eine Anrechnung unterbleibt.

§ 15

Abtretung und Verpfändung von Besoldung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter können den Anspruch auf Besoldung nur abtreten oder verpfänden, soweit er der Pfändung unterliegt.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Besoldung kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Besoldung geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamtin oder den Beamten sowie der Richterinnen oder den Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 16

Rückforderung von Bezügen

(1) Wird die Beamtin, der Beamte, die Richterinnen oder der Richter durch eine gesetzliche Änderung der Besoldung einschließlich der Einreihung ihres oder seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Besoldung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grunds der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der Beamtin oder des Beamten sowie der Richterinnen oder des Richters auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt

wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode der Beamtin oder des Beamten sowie der Richterin oder des Richters zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 17

Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung darf nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Eine Aufwandsentschädigung in festen Beträgen ist nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Eine Festlegung nach Satz 2 erfolgt durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für den Bereich Finanzen zuständigen senatorischen Behörde.

§ 18

Anpassung der Besoldung

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

(2) Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 14 für die dort genannten Besoldungsbestandteile.

Abschnitt 2

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 19

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Aus sachlichen Gründen können Funktionen bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 20

Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für den Bereich Finanzen zuständigen senatorischen Behörde. Ist der RichterIn oder dem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe R 1; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Einstiegsamt erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

§ 21

Besoldungsanspruch bei Verleihung eines anderen Amtes

(1) Verringert sich das Grundgehalt der Beamtin, des Beamten, der RichterIn oder des Richters durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, ist abweichend von § 20 das Grundgehalt zu zahlen, das ihr oder ihm bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage bei der Übertragung einer anderen Funktion. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer oder ein Amt in einem Dienstverhältnis auf Zeit übertragen wurde.

(2) Auf Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger, die erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen werden und nach dem Wiedereintritt in den öffentlichen Dienst ein geringeres Grundgehalt oder eine geringere oder keine Amtszulage erhalten, findet diese Regelung ebenfalls Anwendung.

§ 22

Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung der dort genannten Zulagen richten sich

1. für Beamtinnen und Beamte nach den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I), soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen W oder R zugeordnet sind,
2. für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach der Besoldungsordnung W (Anlage II); die Ämter der am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung werden als künftig wegfallende Ämter in der Besoldungsordnung C kw (Anlage IV) fortgeführt; für diese Beamtinnen und Beamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 31 und 76,
3. für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach der Besoldungsordnung R (Anlage III).

Satz 1 Nummer 2 gilt auch für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen und Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A oder B zugewiesen sind.

(2) Die in den Besoldungsordnungen A und B gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die auf den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich, auf die Laufbahn, auf die Fachrichtung oder auf den Laufbahnzweig hinweisen, beigegefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen „Rätin“, „Rat“, „Oberrätin“, „Oberrat“, „Direktorin“, „Direktor“, „Leitende Direktorin“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden. Den Grundamtsbezeichnungen beigegefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend. Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet der Senat.

(3) Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe alphabetisch geordnet.

Unterabschnitt 2 Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

§ 23

Einstiegsämter

(1) Die Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 das erste Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 4 und das zweite Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und
2. in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 das erste Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 und das zweite Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In der Fachrichtung Technische Dienste ist das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 7 und das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.

(3) Das Einstiegsamt in Laufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Einstiegsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Einstiegsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach Absatz 1 erfordern,

kann einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden.

(4) Die Festlegung als Einstiegsamt ist in der Besoldungsordnung zu kennzeichnen.

§ 24

Beförderungsämter

Beförderungsämter dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

§ 25

Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach dienstlichen Erfahrungszeiten. Das Aufsteigen in den Stufen beginnt mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe mit Wir-

kung vom Ersten des Monats, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam wird. Davor liegende

1. Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind sowie
5. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen

sind zu berücksichtigen. Weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden, wenn die in dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten in fachlicher Hinsicht förderlich sind. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 4 und 5 wird auf volle Monate abgerundet. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 5 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde. Ausbildungszeiten werden nicht als Erfahrungszeiten anerkannt.

(2) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und bis zur zwölften Stufe im Abstand von vier Jahren.

(3) Der Aufstieg in den Stufen wird um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge hinausgeschoben. Dies gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz bei freiwilliger Verpflichtung als Soldatin oder als Soldat sowie
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen.

Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate abgerundet.

(4) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in ihrer oder seiner bisherigen Stufe, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum ihrer oder seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

(5) Zeiten einer Kinderbetreuung, die nach Absatz 1 Nummer 5 berücksichtigt worden sind, werden auf Zeiten nach Absatz 3 Nummer 1 angerechnet.

(6) Pflegezeiten, die nach Absatz 1 Nummer 6 berücksichtigt worden sind, werden auf Zeiten nach Absatz 3 Nummer 2 angerechnet.

(7) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, werden auf die Zeiten nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 angerechnet.

(8) Die Berechnung und die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Aufsteigens in den Stufen sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(9) Soweit die Berücksichtigung von Zeiten im Sinne des Absatzes 1 bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erfolgt ist, werden diese bei der Bestimmung des Grundgehalts nach diesem Gesetz nicht erneut berücksichtigt.

(10) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A ergeben sich aus der Anlage 1 sowie für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B aus der Anlage 2.

§ 26

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sind bei der Bemessung des Grundgehalts nach § 25 nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Unterabschnitt 3
Vorschriften für Professorinnen und Professoren,
hauptberufliche Leiterinnen und Leiter
sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 27

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen W und C

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W sind in der Anlage 3 und die Grundgehaltssätze und Zulagen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C sind in der Anlage 10 ausgewiesen.

§ 28

Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem Grundgehalt Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie

3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung (FunktionsLeistungsbezüge).

Leistungsbezüge nach Nummer 1 und 2 können befristet oder unbefristet vergeben werden. Leistungsbezüge nach Nummer 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Professorinnen und Professoren, die nach § 76 die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, können aus diesem Anlass in entsprechender Anwendung der Nummer 1 Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Bereits vergebene unbefristete oder befristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind in der Summe mindestens in Höhe von 631,12 Euro monatlich sowie unbefristet zu gewähren. Satz 1 gilt entsprechend, soweit vor dem 1. Januar 2013 noch keine Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 vergeben worden sind. Die nach Satz 1 unbefristet zu gewährenden Leistungsbezüge nehmen an Besoldungsanpassungen teil.

(3) Die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gewährten Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn

1. dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der bremischen Hochschulen abzuwenden,
2. die Professorin oder der Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule oder Forschungseinrichtung Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um sie oder ihn für eine Hochschule im Geltungsbereich des Bremischen Hochschulgesetzes oder des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere Hochschule, eine Forschungseinrichtung oder ein Unternehmen zu verhindern. Dies gilt gleichermaßen, wenn eine Person als Professorin oder Professor gewonnen werden soll, die in einem Unternehmen eine entsprechende Gesamtvergütung erhält.

Satz 1 gilt entsprechend für die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind.

§ 29

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der Besoldungsordnung W

(1) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt und wiederholt vergeben worden sind sowie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen wurden. Zur Erfüllung der Fristen nach Satz 1 und 2 können Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen

Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(2) Die Höhe der zu gewährenden ruhegehaltfähigen Berufungs-, Bleibe- oder besonderen Leistungsbezüge soll höchstens bis zu insgesamt 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts betragen.

(3) Funktions-Leistungsbezüge an hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen nach §§ 120 und 121 des Bremischen Beamtengesetzes sind ruhegehaltfähig, wenn die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand tritt und die Funktions-Leistungsbezüge mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Satz 1 gilt auch, wenn die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(4) Tritt die Inhaberin oder der Inhaber von Funktions-Leistungsbezügen nach Ablauf der Amtszeit wieder in das zuvor bekleidete Amt ein oder endet die Ausübung der Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung, sind sie in Höhe von 25 vom Hundert ruhegehaltfähig, sofern sie mindestens fünf Jahre bezogen worden sind, und in Höhe von 50 vom Hundert, soweit sie mindestens zehn Jahre bezogen worden sind.

(5) In Fällen, in denen

1. ruhegehaltfähige Berufungs-, Bleibe- oder besondere Leistungsbezüge mit ruhegehaltfähigen Funktions-Leistungsbezügen zusammentreffen oder
2. ausschließlich ruhegehaltfähige Funktions-Leistungsbezüge gezahlt werden,

sind sie als ruhegehaltfähige Dienstbezüge nur bis zum Erreichen des Grundgehaltsbetrages der oder des Hochschul-Leistungsbezügeberechtigten zu berücksichtigen.

§ 30

Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Das Nähere zur Gewährung von Leistungsbezügen nach § 28 regelt der Senat durch Rechtsverordnung; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,
2. über die Erklärung zur Ruhegehaltfähigkeit gewährter Leistungsbezüge und
3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen

zu treffen. Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass an Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann. Eine Zulage für Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich die Höhe des Jahresgrundgehalts der Professorin oder des Professors nicht überschreiten.

§ 31

Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung C

Das Grundgehalt der Besoldungsordnung C wird nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach dienstlichen Erfahrungszeiten bis zum Erreichen des Endgrundgehalts im Abstand von zwei Jahren. § 25 Absatz 3 bis 7 und § 26 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 4 Vorschriften für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 32

Grundgehaltssätze in der Besoldungsordnung R

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen in der Besoldungsordnung R für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

§ 33

Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung R

Das Grundgehalt der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird, soweit die Besoldungsordnung R nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Danach erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach dienstlichen Erfahrungszeiten bis zum Erreichen des Endgrundgehalts im Abstand von zwei Jahren. § 25 Absatz 1 Satz 2 bis 8, Absatz 3 bis 9 und § 26 gelten entsprechend.

Abschnitt 3 Familienzuschlag

§ 34

Grundlage des Familienzuschlages

Die Höhe der Beträge des Familienzuschlages ist in der Anlage 5 ausgewiesen. Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, in welches sie oder er nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

§ 35

Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,
2. verwitwete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,
3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der letzten Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihr oder ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. Satz 4 gilt entsprechend, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind bei beiden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommenssteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommenssteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familien-

zuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht die Ehegattin oder der Ehegatte einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder ist sie oder er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 des für sie oder ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung nicht erreichen. § 9 Absatz 1 findet auf den halben Betrag der Stufe 1 keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(5) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes oder Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommenssteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommenssteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 9 Absatz 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine oder einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(6) Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht, aufgrund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, schließt dieses einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen für dasselbe Kind aus.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen

oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die Senatorin für Finanzen.

(8) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 7) im Geltungsbereich dieses Gesetzes dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

§ 36

Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.

Abschnitt 4 Zulagen, Vergütungen

§ 37

Amtszulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

§ 38

Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

§ 39

Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen

(1) Der Wegfall einer nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, der nicht von der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter zu vertreten ist, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage ihr oder ihm zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der ihr oder ihm am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf von zwölf Kalendermonaten vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 vom Hundert des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.

(2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine Stellenzulage allein für fünf Jahre zugestanden hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Stellenzulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird.

(3) Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 29 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen wird oder wenn einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswechsel eine zuvor gewährte Stellenzulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderweitigen Ausgleich vorsieht.

§ 40

Ausgleichszulage für die Verringerung des Grundgehalts infolge eines Dienstherrnwechsels

(1) Eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter, die oder der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes im Sinne des § 15 des Beamtenstatusgesetzes versetzt worden ist und deren oder dessen Grundgehalt sich infolge der Versetzung verringert, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt werden, wenn an ihrer oder seiner Gewinnung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.

(2) Die Ausgleichszulage kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der bisherigen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung und der neuen Verwendung gewährt werden. Das Grundgehalt ergänzende Zulagen, mit Ausnahme von Amtszulagen, sind nicht zu berücksichtigen. Die Ausgleichszulage

verringert sich bei jeder Erhöhung der nach diesem Gesetz zu gewährenden Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 41

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann sie oder er eine Zulage zu ihren oder seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens zehn Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 38 findet keine Anwendung.

(3) Wird die herausgehobene Funktion nach Absatz 1 im Rahmen des Hauptamtes nur anteilig ausgeübt, wird die Zulage dem jeweiligen Umfang entsprechend gewährt.

(4) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

§ 42

Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten

1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 8 zugeordnet ist,
 - a) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9,
2. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, soweit deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9, nach § 23 Absatz 2 der Besoldungsgruppe A 10, der Besoldungsgruppe A 12 im Amtsanwaltsdienst oder der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 43

Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz

Beamtinnen und Beamte, die beim Landesamt für Verfassungsschutz verwendet werden, erhalten für die Dauer ihrer Verwendung eine Stellenzulage (Sicherheitszulage). Die Beträge der Stellenzulage sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 44

Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beamtinnen und Beamte des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen. Die Stellenzulage nach Satz 1 wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 43 gewährt. Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Mehraufwand für Verpflegung mit abgegolten. Die Beträge der Stellenzulage sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 45

Zulage für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr

Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen. Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Mehraufwand für Verpflegung mit abgegolten. Die Beträge der Stellenzulage sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 46

Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und Psychiatrischen Krankenhäusern

Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in den Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdiensten der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenhäusern, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen. Die Stellenzulage wird für Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach § 44 gewährt. Der Betrag der Stellenzulage ist in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 47

Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Steuerverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage. Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 44 gewährt. Die Beträge der Stellenzulage sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 48

Zulage für Lehrerinnen und Lehrer als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter

Lehrkräfte im Einstiegsamt und ersten Beförderungsamts ihrer Laufbahn als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter bei der senatorischen Dienststelle mit dem Geschäftsbereich Schulen erhalten eine Stellenzulage, soweit die Tätigkeit nicht bereits bei der Einstufung berücksichtigt worden ist. Der Betrag der Stellenzulage ist in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 49

Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte

1. der Fachrichtung Technische Dienste der Laufbahngruppe 1, für die das Laufbahnrecht die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorschreibt sowie
2. des Werkdienstes der Fachrichtung Justiz der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

erhalten eine Stellenzulage. Der Betrag der Stellenzulage ist in Anlage 6 ausgewiesen.

§ 50

Zulage für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben (§ 117 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nichtruhegehaltfähige Zulage. Der Betrag der Zulage ist in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 51

Zulagen bei mehreren Ämtern

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nichtruhegehaltfähige Zulage. Der Betrag der Zulage ist in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 52

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Verordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zu regeln.

(2) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn tatsächlich vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A nicht übersteigen. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen gewährt werden.

§ 53

Zulagen für besondere Erschwernisse

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist. Solange der Senat von der Ermächtigung nach Satz 1 keinen Gebrauch macht, findet die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

§ 54

Mehrarbeitsvergütung

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 60 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes) für Beamtinnen und Beamte zu regeln. Die Mehrarbeitsvergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von Beamtinnen oder Beamten geleistet wurde, die der Arbeitszeitregelung unterliegen und die Mehrarbeit

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. ein Achtel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat übersteigt und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung erfüllt, erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte anstelle der sich aus der Anlage 8 ergebenden Beträge eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Dienstbezüge, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit vollbeschäftigter Beamtinnen und Beamter nicht überschreitet. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit.

(3) Solange der Senat von seiner Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, gilt die Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fort, soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

§ 55

Gerichtsvollziehvergütung

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten, kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

(3) Solange der Senat von seiner Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, gilt die Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fort, soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

§ 56

Andere Zulagen, Vergütungen und Zuwendungen

(1) Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies im Sinne des § 3 Absatz 1 bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

(2) Neben der Besoldung einschließlich der Aufwandsentschädigung dürfen die der Aufsicht des Landes Bremen, der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Geldzuwendungen ihren Beamtinnen und Beamten nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren. Sonstige Zuwendungen sind Geld und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

§ 57

Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nichtruhegehaltfähige Zuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie im Hinblick auf die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) Der Zuschlag darf

1. monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie zusammen mit dem Grundgehalt das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe,
2. bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 monatlich 10 vom Hundert des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe

nicht übersteigen. Der Zuschlag wird, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Zuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass der Zuschlag aufgrund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Zuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden; er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschlägen nach Absatz 1 trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit der Senat seine Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde nach Satz 1 auf die senatorischen Dienststellen übertragen hat, ist das Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen herzustellen.

Abschnitt 5 Auslandsbesoldung

§ 58

Auslandsbesoldung

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich und Auslandsverwendungszuschlag (Auslandsbesoldung) in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen.

Abschnitt 6 Anwärterbezüge

§ 59

Anwärterbezüge

(1) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören

1. der Anwärtergrundbetrag und
2. die Anwärtersonderzuschläge.

Der jeweilige Anwärtergrundbetrag ist in der Anlage 7 ausgewiesen. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen, Vergütungen sowie jährliche Sonderzahlungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung nach § 58. Der dienstliche Wohnsitz im Ausland bestimmt sich in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. §§ 52, 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19.

Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) mit den nachfolgenden Änderungen gelten mit der Maßgabe, dass mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.

(5) Für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium oder einem Studium gleichgestellte Zeiten ableisten, wird die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht.

§ 60

Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis einer Beamtin auf Widerruf oder eines Beamten auf Widerruf kraft Rechtsvorschrift mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 61

Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, kann die Senatorin für Finanzen Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.

(2) Der Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Beamtin auf Widerruf oder der Beamte auf Widerruf

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamtin oder als Beamter im öffentlichen Dienst in der Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die die Beamtin oder Beamte sowie die frühere Beamtin oder der frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 16 bleibt unberührt.

§ 62

Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

(1) Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf, die an öffentlichen Schulen selbstständig Unterricht erteilen, der über die im Rahmen der Ausbildung festgesetzten Unterrichtsstunden hinausgeht, wird eine Unterrichtsvergütung gewährt. In einem Bezugszeitraum von einem Kalendermonat dürfen im Durchschnitt pro Woche nicht mehr als fünf Unterrichtsstunden vergütet werden. Zu den im Rahmen der Ausbildung nach Satz 1 zu erteilenden Unterrichtsstunden, für die eine Unterrichtsvergütung nicht gewährt wird, zählen Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und, soweit dies gefordert wird, Unterricht in eigener Verantwortung der Beamtin auf Widerruf oder des Beamten auf Widerruf.

(2) Die Unterrichtsvergütung wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem Grundgehalt des Einstiegsamtes gewährt, in das die Beamtin auf Widerruf oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

§ 63

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Grundgehaltsbetrages der ersten mit einem Betrag ausgewiesenen Stufe der Besoldungsgruppe des entsprechenden Einstiegsamtes der Laufbahn herabsetzen, wenn

1. die Beamtin auf Widerruf oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder
2. sich die Ausbildung aus einem von der Beamtin auf Widerruf oder dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu vertretenden Grund verlängert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen,

1. bei der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

§ 64

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Beamtinnen auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 vom Hundert des Grundgehalts gewährt, das einer Beamtin oder einem Beamten in dem entsprechenden Einstiegsamt der Laufbahn in der ersten mit einem Betrag ausgewiesenen Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe zustünde.

(2) Übt die Beamtin auf Widerruf oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 8 entsprechend.

Abschnitt 7**Jährliche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen**

§ 65

Jährliche Sonderzahlung

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von

1. 840 Euro in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 und
2. 710 Euro in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11.

§ 9 Absatz 1 findet Anwendung. Die jährliche Sonderzahlung nach Satz 1 wird nicht im Zeitraum von drei Jahren nach der erstmaligen Entstehung des Anspruchs gezahlt.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro.

(3) Berechtigte, deren Bezüge für den Monat Dezember aufgrund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

§ 66

Vermögenswirksame Leistungen

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Bestimmungen.

**Abschnitt 8
Sonstige Vorschriften**

§ 67

**Besoldung der dienstordnungsmäßig Angestellten
im Bereich der Sozialversicherung**

Landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Absatz 2 und § 414b der Reichsversicherungsordnung sowie nach den §§ 144 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für die dienstordnungsmäßig Angestellten

1. den Rahmen des für die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen geltenden Besoldungsrechts, insbesondere das Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 68

Künftig wegfallende Ämter

Künftig wegfallende Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Beamtinnen und Beamte, die ein künftig wegfallendes Amt bereits innehaben, können es weiter bekleiden. Die künftig wegfallenden Ämter sind in der Anlage IV (Besoldungsordnungen kw = künftig wegfallend) zu diesem Gesetz ausgebracht.

§ 69

Einstufung von Ämtern nach Schülerzahlen

Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Aufgrund der sich danach ergebenden Zuordnung sind die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sowie die Einweisung in eine höhere Planstelle nur zulässig, wenn die für die Einstufung maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen

hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird. § 20 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 70

Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen

Die Ämter der Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme des Amtes der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten, sowie die Ämter der Leiterinnen und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eingestuft werden. Für die Leiterinnen und Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 vom Hundert der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden nicht überschreiten.

§ 71

Verwaltungsvorschriften

Der Senat kann zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Abschnitt 9 Übergangsvorschriften

§ 72

Überleitung der am 31. Dezember 2013 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A werden den Stufen des Grundgehaltes der Anlage 1 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, die dem Betrag des am 31. Dezember 2013 zustehenden Grundgehaltes entspricht. Weist die neue Grundgehaltstabelle in der entsprechenden Stufe keinen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der ersten mit einem Betrag ausgewiesenen Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe. In den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung ist für die Zuordnung zu den Stufen das Grundgehalt maßgebend, das bei einer Vollzeitbeschäftigung zustehen würde. Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Dienstbezüge ist das Grundgehalt maßgeblich, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2013 maßgebend wäre.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 1 beginnen die für die Stufe maßgebenden Zeitabstände des § 25 Absatz 2. Bereits in einer Stu-

fe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag mit Anspruch auf Grundgehalt verbrachte Zeiten bis zum 31. Dezember 2013 werden angerechnet. § 25 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden den Stufen des Grundgehaltes der Anlage 4 zugeordnet. Absatz 1 Satz 2 bis 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass § 33 Satz 2 an die Stelle des § 25 Absatz 2 tritt.

(4) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung C werden den Stufen des Grundgehaltes der Anlage 14 zugeordnet. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass § 31 Satz 2 an die Stelle des § 25 Absatz 2 tritt.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für die am 31. Dezember 2013 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

§ 73

Übergangsvorschrift für die am 1. Januar 2013 vorhandenen Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

Soweit unbefristete Leistungsbezüge nach § 28 Absatz 2 an Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen vergeben werden, deren Grundgehalt sich am 1. Januar 2013 aus den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 berechnet hat, sind diese abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 im Zeitpunkt der Ruhegehaltfähigkeit des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 ruhegehaltfähig.

§ 74

Übergangsvorschrift im Bereich der Lehrkräfte

(1) Die Stellenhebungen, die aufgrund des Artikels 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 28. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 350) zum 1. September 2014 erfolgt sind, gelten für die am 1. September 2014 vorhandenen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nicht als anderes Amt mit leitender Funktion im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes.

(2) Für die am 31. Juli 2005 vorhandenen Lehrerinnen und Lehrer für die Primarstufe sowie Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarstufe I findet das bis zum 31. Juli 2005 geltende Recht Anwendung.

§ 75

Übergangsvorschrift bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Bei Zeiten im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 1,875 vom Hundert. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Vomhundertsatz des § 11 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Faktor anzuwenden.

§ 76

Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002

Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2005 in einem Amt der Bundesbesoldungsordnung C befunden haben, findet § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

§ 77

Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Auslandsbesoldung

Auslandsdienstbezüge, die am (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikels 1) nach dem Fünften Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, werden bis zum (einsetzen: Tag und Monat vor Inkrafttretens des Artikels 1) 2018 bei einer unveränderten Auslandsverwendung in gleicher Höhe weitergewährt, soweit sie die Auslandsbesoldung nach § 58 übersteigen.

§ 78

Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung von Ausgleichszulagen

(1) § 21 Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wegen der Verringerung des Grundgehaltes oder wegen der Verringerung oder des Verlustes einer Amtszulage während eines Dienstverhältnisses bis zum (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikels 1) entstanden ist.

(2) Nichtruhegehaltfähige, während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 entstandene Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter am (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikels 1) zugestanden haben oder aufgrund einer Beurlaubung nicht zugestanden haben, werden auf den

an diesem Tag maßgebenden Betrag festgesetzt und nach den Vorschriften des § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 vermindert.

§ 79

Übergangsvorschrift aus Anlass des Wegfalls der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Ist einer Beamtin oder einem Beamten für den Zeitraum vor dem (**einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikel 1**) eine Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zuerkannt worden oder wird ein entsprechender Anspruch nachträglich zuerkannt, so erhält die Beamtin oder der Beamte die Zulage in der bis zum (**einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikel 1**) geltenden Höhe so lange fort, wie die Voraussetzungen des § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortbestehen.

Anlage I

Besoldungsordnungen A und B (zu § 22 Absatz 1 Nummer 1)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 3

Keine Ämter

Besoldungsgruppe A 4

A m t s m e i s t e r i n ¹⁾, A m t s m e i s t e r ¹⁾

Justizhauptwachtmeisterin ¹⁾²⁾, Justizhauptwachtmeister ¹⁾²⁾

Fußnote

1) Als Einstiegsamt.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 5

Erste Justizhauptwachtmeisterin ¹⁾²⁾, Erster Justizhauptwachtmeister ¹⁾²⁾

O b e r a m t s m e i s t e r i n ¹⁾, O b e r a m t s m e i s t e r ¹⁾

Fußnote

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 6

Erste Justizhauptwachtmeisterin ¹⁾²⁾, Erster Justizhauptwachtmeister ¹⁾²⁾

O b e r a m t s m e i s t e r i n ¹⁾, O b e r a m t s m e i s t e r ¹⁾

S e k r e t ä r i n ³⁾, S e k r e t ä r ³⁾

Fußnote

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

3) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin ¹⁾, Brandmeister ¹⁾

Kriminalmeisterin ¹⁾, Kriminalmeister ¹⁾

Leitende Justizhauptwachtmeisterin ²⁾, Leitender Justizhauptwachtmeister ²⁾

Obersekretärin ^{3) 4)}, Obersekretär ^{3) 4)}

Oberwerkmeisterin ⁵⁾, Oberwerkmeister ⁵⁾

Polizeimeisterin ¹⁾, Polizeimeister ¹⁾

Fußnote

1) Als Einstiegsamt.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.

3) Auch als Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste.

4) Als Einstiegsamt im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten.

5) Als Einstiegsamt im Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten.

Besoldungsgruppe A 8

Gerichtsvollzieherin ¹⁾, Gerichtsvollzieher ¹⁾

Hauptsekretärin, Hauptsekretär

Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister

Kriminalobermeisterin, Kriminalobermeister

Leitende Justizhauptwachtmeisterin ²⁾, Leitender Justizhauptwachtmeister ²⁾

Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister

Fußnote

1) Als Einstiegsamt.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin ¹⁾, Amtsinpektor ¹⁾

Betriebsinspektorin ¹⁾, Betriebsinspektor ¹⁾

Hauptbrandmeisterin ¹⁾, Hauptbrandmeister ¹⁾

Inspektorin ²⁾, Inspektor ²⁾

Kriminalhauptmeisterin ¹⁾, Kriminalhauptmeister ¹⁾

Kriminalkommissarin ²⁾, Kriminalkommissar ²⁾

Obergerichtsvollzieherin ¹⁾, Obergerichtsvollzieher ¹⁾

Polizeihauptmeisterin ¹⁾, Polizeihauptmeister ¹⁾

Polizeikommissarin ²⁾, Polizeikommissar ²⁾

Fußnote

- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 vom Hundert der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden.
- 2) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 10 ¹⁾

Jugendleiterin ^{2) 3) 4)}, Jugendleiter ^{2) 3) 4)}

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar

O b e r i n s p e k t o r i n, O b e r i n s p e k t o r

Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

Technische Lehrerin ^{2) 3) 4)}, Technischer Lehrer ^{2) 3) 4)}

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste und der Fachrichtung Feuerwehr.
- 2) Als Einstiegsamt.
- 3) Erhält für die Dauer der Tätigkeit bei überwiegender Verwendung an Fachhochschulen eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 4) Erhält für die Dauer der Tätigkeit an einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik oder einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 11

A m t f r a u, A m t m a n n

Fachlehrerin ^{1) 2) 3)}, Fachlehrer ^{1) 2) 3)}

Kriminalhauptkommissarin ³⁾, Kriminalhauptkommissar ³⁾

Polizeihauptkommissarin ³⁾, Polizeihauptkommissar ³⁾

Fußnote

- 1) Erhält für die Dauer der Tätigkeit bei überwiegender Verwendung an Fachhochschulen eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 2) Erhält für die Dauer der Tätigkeit an einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik oder einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin ¹⁾, Rechtsanwalt ¹⁾

A m t s r ä t i n, A m t s r a t

Fachlehrerin ^{2) 3) 4)}, Fachlehrer ^{2) 3) 4)}

Konrektorin, Konrektor

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ^{6) 7)} –

Kriminalhauptkommissarin ⁴⁾, Kriminalhauptkommissar ⁴⁾

Lehrerin, Lehrer

– an allgemeinbildenden Schulen ^{1) 3) 5)} –

Polizeihauptkommissarin ⁴⁾, Polizeihauptkommissar ⁴⁾

Rechnungsrätin, Rechnungsrat

– als Prüfungsbeamtin oder als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof –

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt.
- 2) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine Dienstzeit von fünf Jahren und sechs Monaten seit Einstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
- 3) Erhält für die Dauer der Tätigkeit an einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik oder einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 12 a, A 13.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer nach zehnjährigem Bezug unter Anrechnung der bisher in dieser Funktion verbrachten Zeiten beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung weitergewährt.

Besoldungsgruppe A 12 a

Konrektorin, Konrektor

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ^{1) 4) 5)} –

Lehrerin, Lehrer

– an allgemeinbildenden Schulen ^{1) 2) 3)} –

Fußnote

- 1) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die ein Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen haben und beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in zwei Wahlfächern abgelegt oder die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20 jährige Dienstzeit abgeleistet haben. Das Nähere über die Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 regelt die Senatorin für Finanzen.
- 2) Erhält für die Dauer der Tätigkeit
 - a) als alleinstehende Lehrerin oder als alleinstehender Lehrer oder als erste Lehrerin oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen
 - b) als Lehrerin oder als Lehrer bei einer berufsbildenden Schule einer voll ausgebauten Gesamtschule, einem Gymnasium, einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik, einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 12, A 13.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer nach zehnjährigem Bezug unter Anrechnung der bisher in dieser Funktion verbrachten Zeiten beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung weitergewährt.

Besoldungsgruppe A 13 ¹⁾

Akademische Rätin ²⁾, Akademischer Rat ²⁾

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Ärztin ²⁾³⁾, Arzt ²⁾³⁾

Didaktische Leiterin ⁴⁾, Didaktischer Leiter ⁴⁾

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Fachbereichsleiterin ³⁾, Fachbereichsleiter ³⁾

Fachleiterin beim Landesinstitut für Schule ²⁾, Fachleiter beim Landesinstitut für Schule ²⁾

Jahrgangsheiterin an einer Gesamtschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Gesamtschule ³⁾

Jahrgangsheiterin an einem Gymnasium ³⁾, Jahrgangsheiter an einem Gymnasium ³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Oberschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Oberschule ³⁾

Konrektorin, Konrektor

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

– als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik –

– als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ –

– als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik ¹²⁾ –

– als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ –

Kustodin ²⁾, Kustos ²⁾

Lehrerin ^{5) 6)}, Lehrer ^{5) 6)}

– an allgemeinbildenden Schulen –

Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I ^{6) 8)}, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I ^{6) 8)}

Lehrerin für die Sekundarstufe II ²⁾, Lehrer für die Sekundarstufe II ²⁾

Lehrerin für Sonderpädagogik ²⁾, Lehrer für Sonderpädagogik ²⁾

Leiterin einer Werkschule ⁴⁾, Leiter einer Werkschule ⁴⁾

Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁴⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁴⁾

Oberamtsanwältin ⁹⁾, Oberamtsanwalt ⁹⁾

O b e r a m t s r ä t i n ¹⁰⁾, O b e r a m t s r a t ¹⁰⁾

Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst ^{2) 11)}, Oberlehrer im Justizvollzugsdienst ^{2) 11)}

Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat

– als Prüfungsbeamtin oder als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof –

Oberstufenleiterin ⁴⁾, Oberstufenleiter ⁴⁾

– an einer Oberschule –

R ä t i n ²⁾, R a t ²⁾

Rektorin, Rektor

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern –

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ –

Sonderschullehrerin ^{13) 14) 15)}, Sonderschullehrer ^{13) 14) 15)}

Studienrätin ²⁾, Studienrat ²⁾

Fußnote

1) Für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Technische Dienste und der Fachrichtung Feuerwehr können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 vom Hundert der Stellen für technische Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden, sofern es sich nicht um das Einstiegsamt handelt.

2) Als Einstiegsamt.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.

5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 a.

6) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrerinnen und Lehrer ausgewiesen werden, soweit eine entsprechende Funktion wahrgenommen wird.

7) Entfällt.

8) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

9) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 vom Hundert der Stellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden.

10) Für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 vom Hundert der Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden.

11) Erhält nach Maßgabe des § 46 eine Stellenzulage.

12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

13) Auch als Einstiegsamt.

14) Bis zum 31. Januar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.

15) Ab 1. Februar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 14

Abteilungsleiterin eines Schulzentrums der Sekundarstufe I, Abteilungsleiter eines Schulzentrums der Sekundarstufe I

- des gymnasialen Zweiges mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁾ –
- des Haupt- und Realschulzweiges mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –
- des Haupt- und Realschulzweiges mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Ä r z t i n ³⁾, A r z t ³⁾

Chefärztin ⁴⁾, Chefarzt ⁴⁾

Didaktische Leiterin ⁵⁾, Didaktischer Leiter ⁵⁾

Direktorstellvertreterin ⁶⁾, Direktorstellvertreter ⁶⁾

Erste Fachleiterin beim Landesinstitut für Schule, Erster Fachleiter beim Landesinstitut für Schule

Fachbereichsleiterin ³⁾, Fachbereichsleiter ³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Gesamtschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Gesamtschule ³⁾

Jahrgangsheiterin an einem Gymnasium ³⁾, Jahrgangsheiter an einem Gymnasium ³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Oberschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Oberschule ³⁾

Kanzlerin der Hochschule Bremerhaven ⁷⁾, Kanzler der Hochschule Bremerhaven ⁷⁾

Kanzlerin der Hochschule für Künste ⁷⁾, Kanzler der Hochschule für Künste ⁷⁾

Konrektorin, Konrektor

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁸⁾ –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik –
- als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Leiterin einer Werkschule ⁵⁾, Leiter einer Werkschule ⁵⁾

Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁵⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁵⁾

Leiterin der Stadtbildstelle, Leiter der Stadtbildstelle
– bei der Stadtgemeinde Bremerhaven –

Oberärztin ⁶⁾, Oberarzt ⁶⁾

Oberkustodin, Oberkustos

O b e r r ä t i n, O b e r r a t

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

Oberstufenleiterin ⁵⁾, Oberstufenleiter ⁵⁾
– an einer Oberschule –

Ortsamtsleiterin ^{6) 9)}, Ortsamtsleiter ^{6) 9)}

Rektorin bei den Justizvollzugsanstalten ¹⁰⁾, Rektor bei den Justizvollzugsanstalten ¹⁰⁾

Rektorin, Rektor

– als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} –

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit weniger als 180 Schülerinnen und Schülern, sofern dieser Grundschule ein Zentrum für unterstützende Pädagogik angegliedert ist oder ein Ganztagsbetrieb besteht –

Schulrätin ²⁾, Schulrat ²⁾

Fußnote

1) Die am 1. Januar 2000 im Amt befindlichen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber erhalten weiterhin Dienstbezüge aus Besoldungsgruppe A 15.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.

5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15.

6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

7) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

8) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.

9) Bis zum vollendeten 10. Dienstjahr. Erhält das Endgrundgehalt.

10) Erhält nach Maßgabe des § 46 eine Stellenzulage.

Besoldungsgruppe A 15

Abteilungsdirektorin beim Landesinstitut für Schule ¹⁾, Abteilungsdirektor beim Landesinstitut für Schule ¹⁾

Abteilungsleiterin an einem Schulzentrum, Abteilungsleiter an einem Schulzentrum
– der Sekundarstufe II ¹⁾ –

– des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Chefärztin ²⁾, Chefarzt ²⁾

Didaktische Leiterin ³⁾, Didaktischer Leiter ³⁾

– einer Oberschule im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,

einer nicht voll ausgebauten Oberschule,

einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,

einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

Direktorin, Direktor

Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule

– mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

Direktorin einer Oberschule, Direktor einer Oberschule

– als Leiterin oder als Leiter

einer nicht voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾,

einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

Direktorin eines Schulzentrums, Direktor eines Schulzentrums

– der Sekundarstufe I mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

Direktorstellvertreterin ⁵⁾, Direktorstellvertreter ⁵⁾

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters

einer Oberschule im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,

einer nicht voll ausgebauten Oberschule,

einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,

einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ⁴⁾ –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Schulzentrums der Sekundarstufe II ⁴⁾ –

Direktorstellvertreterin des Landesinstituts für Schule ⁶⁾, Direktorstellvertreter des Landesinstituts für Schule ⁶⁾

Fachdirektorin beim Landesinstitut für Schule, Fachdirektor beim Landesinstitut für Schule

Hauptkustodin, Hauptkustos

Leiterin der Pädagogischen Arbeitsstelle, Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle
– am Lehrerfortbildungsinstitut bei der Stadtgemeinde Bremerhaven –

Leiterin einer Werkschule ³⁾, Leiter einer Werkschule ³⁾

Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ³⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ³⁾

Oberärztin ⁵⁾, Oberarzt ⁵⁾

Oberschulrätin ^{7) 8)}, Oberschulrat ^{7) 8)}

Oberstufenleiterin ³⁾, Oberstufenleiter ³⁾

- an einer Gesamtschule –
- an einer Oberschule –

Ortsamtsleiterin ^{5) 9)}, Ortsamtsleiter ^{5) 9)}

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁰⁾ –

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Fachberaterin in der obersten Landesbehörde für Schulen, als Fachleiterin an Studienseminaren, einer Werkschule oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ¹¹⁾ oder als Fachberater in der obersten Landesbehörde für Schulen, als Fachleiter an Studienseminaren, einer Werkschule oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ¹¹⁾ –

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾,
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{4) 12)},
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾,
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
 - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen ⁴⁾,
 - einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - einer nicht voll ausgebauten Oberschule,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –
- als Leiterin oder Leiter
 - einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾,
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{4) 12)},
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ⁴⁾,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾,
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ⁴⁾,
 - einer nicht voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾,
 - eines Zentrums für unterstützende Pädagogik –

Fußnote

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6 – ab Juli 1976 kw.
- 8) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 9) Nach vollendetem 10. Dienstjahr. Erhält das Endgrundgehalt.
- 10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.
- 11) Höchstens 30 vom Hundert der Gesamtzahl der planmäßigen Lehrerinnen und Lehrer mit dem Einstiegsamt A 13 mit Ausnahme der Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik und der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer.
- 12) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Besoldungsgruppe A 16

Chefärztin ¹⁾, Chefarzt ¹⁾

Direktorin der Kataster- und Vermessungsverwaltung, Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung

Direktorin des Landesinstituts für Schule, Direktor des Landesinstituts für Schule

Direktorin der Verwaltungsschule, Direktor der Verwaltungsschule

Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule

- mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –
- mit Oberstufe –

Direktorin einer Oberschule, Direktor einer Oberschule

- als Leiterin oder als Leiter –
- einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Direktorin eines Schulzentrums, Direktor eines Schulzentrums

- der Sekundarstufe I mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern –
- der Sekundarstufe II –

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Leitende Direktorin ²⁾, Leitender Direktor ²⁾

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor

- als Polizeivizepräsidentin ³⁾ oder als Polizeivizepräsident ³⁾ –

Leitende Regierungsdirektorin ²⁾, Leitender Regierungsdirektor ²⁾

Oberschulrätin ⁴⁾, Oberschulrat ⁴⁾

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder als Leiter
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾,
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,

eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen
 einer Oberschule im Aufbau mit
 mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

Senatsrätin, Senatsrat
 – bei einer obersten Landesbehörde ²⁾ –

Fußnote

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 5) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Keine Ämter

Besoldungsgruppe B 2

Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek, Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek

Direktorin der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Landesbehindertenbeauftragte, Landesbehindertenbeauftragter

Leitende Branddirektorin, Leitender Branddirektor
 – als Leiterin oder als Leiter der Feuerwehr Bremen –

Leitende Direktorin ¹⁾, Leitender Direktor ¹⁾

Rektorin der Hochschule Bremerhaven ²⁾, Rektor der Hochschule Bremerhaven ²⁾

Rektorin der Hochschule für Künste Bremen ²⁾, Rektor der Hochschule für Künste Bremen ²⁾

Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung ²⁾, Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung ²⁾,

Leitende Regierungsdirektorin ¹⁾, Leitender Regierungsdirektor ¹⁾

Senatsrätin ^{1) 3)}, Senatsrat ^{1) 3)}
 – bei einer obersten Landesbehörde –

Fußnote

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
- 3) Die Zahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin beim Rechnungshof, Direktor beim Rechnungshof

Kanzlerin der Universität ¹⁾, Kanzler der Universität ¹⁾

Landesbeauftragte für den Datenschutz, Landesbeauftragter für den Datenschutz

Landesbeauftragte für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Landesbeauftragter für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau

Leitende Direktorin ²⁾, Leitender Direktor ²⁾

Leitende Regierungsdirektorin ²⁾, Leitender Regierungsdirektor ²⁾

Rektorin der Hochschule Bremen ¹⁾, Rektor der Hochschule Bremen ¹⁾

Senatsrätin ^{2) 3)}, Senatsrat ^{2) 3)}
 – bei einer obersten Landesbehörde –

Fußnote

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.
- 3) Die Zahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 4

Magistratsdirektorin, Magistratsdirektor
 – bei der Stadtgemeinde Bremerhaven –

Senatsdirektorin, Senatsdirektor
 – bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung ¹⁾ –

Vizepräsidentin des Rechnungshofes, Vizepräsident des Rechnungshofes

Fußnote

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe B 5

Landesschulrätin, Landesschulrat

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

Rektorin der Universität ¹⁾, Rektor der Universität ¹⁾

Senatsdirektorin, Senatsdirektor

– bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung ²⁾ –

Sprecherin des Senats, Sprecher des Senats

Fußnote

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, W 3.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

Besoldungsgruppe B 6

Hauptamtliche Stadträtin, Hauptamtlicher Stadtrat

– bei der Stadtgemeinde Bremerhaven –

Rektorin der Universität ¹⁾, Rektor der Universität ¹⁾

Fußnote

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, W 3.

Besoldungsgruppe B 7

Bürgermeisterin, Bürgermeister

– bei der Stadtgemeinde Bremerhaven –

Direktorin bei der Bürgerschaft, Direktor bei der Bürgerschaft

Präsidentin des Rechnungshofes, Präsident des Rechnungshofes

Staatsrätin ^{1) 2)}, Staatsrat ^{1) 2)}

Fußnote

1) Nur als Vertreterin oder als Vertreter im Amt eines Mitgliedes des Senats und als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8.

Besoldungsgruppe B 8

Oberbürgermeisterin, Oberbürgermeister

– bei der Stadtgemeinde Bremerhaven –

Staatsrätin ¹⁾, Staatsrat ¹⁾

Fußnote

1) Als Chefin oder als Chef der Senatskanzlei.

Keine Ämter **Besoldungsgruppe 9**

Keine Ämter **Besoldungsgruppe 10**

Keine Ämter **Besoldungsgruppe 11**

Keine Ämter

Anlage II

Besoldungsordnung W (zu § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin ¹⁾, Juniorprofessor ¹⁾

Fußnote

1) An der Universität oder der Hochschule für Künste.

Besoldungsgruppe W 2

Kanzlerin der ... ^{1) 2) 3)}, Kanzler der ... ^{1) 2) 3)}

Professorin ²⁾, Professor ²⁾
– an einer Fachhochschule –

Professorin an einer Kunsthochschule ²⁾, Professor an einer Kunsthochschule ²⁾

Universitätsprofessorin ²⁾, Universitätsprofessor ²⁾

Fußnote

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

3) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W 3

Kanzlerin der Hochschule Bremen ¹⁾, Kanzler der Hochschule Bremen ¹⁾

Kanzlerin der Universität ²⁾, Kanzler der Universität ²⁾

Konrektorin der ... ³⁾, Konrektor der ... ³⁾

Professorin ¹⁾, Professor ¹⁾
– an einer Fachhochschule –

Professorin an einer Kunsthochschule ¹⁾, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Rektorin der ... ²⁾³⁾, Rektor der ... ²⁾³⁾

Universitätsprofessorin ¹⁾, Universitätsprofessor ¹⁾

Fußnote

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B.

3) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Anlage III

Besoldungsordnung R (zu § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Besoldungsgruppe R 1

Richterin am Amtsgericht, Richter am Amtsgericht

Richterin am Arbeitsgericht, Richter am Arbeitsgericht

Richterin am Landgericht, Richter am Landgericht

Richterin am Sozialgericht, Richter am Sozialgericht

Richterin am Verwaltungsgericht, Richter am Verwaltungsgericht

Staatsanwältin ¹⁾, Staatsanwalt ¹⁾

Fußnote

1) Erhält als Gruppenleiterin oder als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht eine Amtszulage nach Anlage 6; anstatt jeweils einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter können zwei Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Gruppenleiterinnen oder als Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Direktorin des Amtsgerichts, Direktor des Amtsgerichts
– als Direktorin oder als Direktor des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal ¹⁾–

Direktorin des Arbeitsgerichts ¹⁾, Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾

Direktorin des Sozialgerichts ¹⁾, Direktor des Sozialgerichts ¹⁾

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

– als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht ²⁾ –

– als Dezernentin oder als Dezernent bei der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht ³⁾ –

Richterin am Amtsgericht, Richter am Amtsgericht

– als weitere aufsichtsführende Richterin ⁴⁾ oder als weiterer aufsichtsführender Richter ⁴⁾ –

– als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal ⁵⁾ –

Richterin am Arbeitsgericht, Richter am Arbeitsgericht

– als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Arbeitsgerichts ⁵⁾ –

Richterin am Finanzgericht, Richter am Finanzgericht

Richterin am Landessozialgericht, Richter am Landessozialgericht

Richterin am Oberlandesgericht, Richter am Oberlandesgericht

Richterin am Obergerverwaltungsgericht, Richter am Obergerverwaltungsgericht

Richterin am Sozialgericht, Richter am Sozialgericht

– als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Sozialgerichts ⁵⁾ –

Vizepräsidentin des Amtsgerichts ⁶⁾, Vizepräsident des Amtsgerichts ⁶⁾

Vizepräsidentin des Landgerichts ⁷⁾, Vizepräsident des Landgerichts ⁷⁾

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts ⁸⁾, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁸⁾

Vorsitzende Richterin am Landgericht, Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Fußnote

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6, soweit acht und mehr Richterplanstellen ausgebracht sind.

2) Erhält als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft beim Landgericht eine Amtszulage nach Anlage 6.

3) Erhält als ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts eine Amtszulage nach Anlage 6.

4) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen.

5) Soweit acht und mehr Richterplanstellen ausgebracht sind.

6) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts Bremen oder des Amtsgerichts Bremerhaven; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6, soweit 16 und mehr Richterplanstellen ausgebracht sind.

7) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

8) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe R 3

Präsidentin des Amtsgerichts, Präsident des Amtsgerichts
– als Präsidentin oder als Präsident des Amtsgerichts Bremerhaven –

Präsidentin des Verwaltungsgerichts, Präsident des Verwaltungsgerichts

Vizepräsidentin des Finanzgerichts, Vizepräsident des Finanzgerichts

Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Fußnote

1) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe R 4

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt
– als Leiterin oder als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht –

Präsidentin des Amtsgerichts, Präsident des Amtsgerichts
– als Präsidentin oder als Präsident des Amtsgerichts Bremen –

Präsidentin des Landgerichts, Präsident des Landgerichts

Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts, Vizepräsident des Oberlandesgerichts

Besoldungsgruppe R 5

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

– als Leiterin oder als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht –

Präsidentin des Finanzgerichts, Präsident des Finanzgerichts

Präsidentin des Landesarbeitsgerichts, Präsident des Landesarbeitsgerichts

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts, Präsident des Obergerverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe R 7

Keine Ämter

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin des Oberlandesgerichts, Präsident des Oberlandesgerichts

Besoldungsgruppe R 9

Keine Ämter

Besoldungsgruppe R 10

Keine Ämter

Anlage IV

Künftig wegfällende Ämter

Besoldungsgruppe A 12

Lehrerin, Lehrer

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern^{6) 7)} – kw –

Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I^{1) 8)} – kw –, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I^{1) 8)} – kw –

Fußnoten:

1) Als Einstiegsamt.

6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a.

7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer nach zehnjährigem Bezug unter Anrechnung der bisher in dieser Funktion verbrachten Zeiten beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulagenberechtigten Verwendung weitergewährt.

8) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe A 12a

Lehrerin, Lehrer

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern^{4) 5)} – kw –

Fußnoten:

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer nach zehnjährigem Bezug unter Anrechnung der bisher in dieser Funktion verbrachten Zeiten beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulagenberechtigten Verwendung weitergewährt.

Besoldungsgruppe A 13

Hauptlehrerin – kw –, Hauptlehrer – kw –

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

Konrektorin, Konrektor

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – kw –

Lehrerin für die Primarstufe⁷⁾ – kw –, Lehrer für die Primarstufe⁷⁾ – kw –

Lehrerin für die Sekundarstufe I⁷⁾ – kw –, Lehrer für die Sekundarstufe I⁷⁾ – kw –

Rektorin, Rektor

– einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern¹²⁾ – kw –

Zweite Konrektorin – kw –, Zweiter Konrektor – kw –

– einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern

Fußnoten:

7) Nur für die am 31. Juli 2005 vorhandenen Lehrkräfte.

12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 14

Rektorin, Rektor

– einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – kw –

Sonderschulkonrektorin – kw –, Sonderschulkonrektor – kw –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern²⁾ –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁸⁾ –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern²⁾⁸⁾ –

- Sonderschulrektorin – kw –, Sonderschulrektor – kw –
 – als Leiterin oder als Leiter einer Sonderschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –
 – als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ²⁾⁸⁾ –

Fußnoten:

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

8) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.

Besoldungsgruppe A 15

- Sonderschulrektorin – kw –, Sonderschulrektor – kw –
 – als Leiterin oder als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –
 – als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁰⁾ –

Fußnoten:

10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.

Besoldungsgruppe C 2

- Hochschuldozentin – kw –, Hochschuldozent – kw –
 Professorin, Professor
 – an einer Fachhochschule – kw –
 Professorin an einer Kunsthochschule – kw –, Professor an einer Kunsthochschule – kw –

Besoldungsgruppe C 3

- Professorin, Professor
 – an einer Fachhochschule – kw –
 Professorin an einer Kunsthochschule –kw –, Professor an einer Kunsthochschule – kw –
 Universitätsprofessorin – kw –, Universitätsprofessor – kw –

Besoldungsgruppe C 4

- Professorin an einer Kunsthochschule –kw –, Professor an einer Kunsthochschule – kw –

Universitätsprofessorin – kw –, Universitätsprofessor – kw –

Anlage 1

Gültig ab 01. Juli 2015

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1.880,27	1.925,63	1.970,98	2.016,33	2.061,71	2.107,08	2.152,43					
A 4	1.922,03	1.975,45	2.028,82	2.082,25	2.135,65	2.189,04	2.242,41					
A 5	1.937,22	2.005,60	2.058,73	2.111,85	2.164,98	2.218,10	2.271,23	2.324,38				
A 6	1.982,12	2.040,45	2.098,78	2.157,12	2.215,45	2.273,80	2.332,13	2.390,47	2.448,79			
A 7	2.067,39	2.119,82	2.193,22	2.266,62	2.340,03	2.413,42	2.486,85	2.539,24	2.591,69	2.644,13		
A 8		2.194,30	2.257,01	2.351,07	2.445,15	2.539,20	2.633,31	2.696,01	2.758,70	2.821,44	2.884,14	
A 9		2.335,13	2.396,83	2.497,22	2.597,62	2.698,01	2.798,42	2.867,41	2.936,47	3.005,48	3.074,50	
A 10		2.512,87	2.598,63	2.727,23	2.855,89	2.984,53	3.113,16	3.198,92	3.284,67	3.370,41	3.456,16	
A 11			2.889,62	3.018,11	3.146,61	3.275,10	3.403,60	3.489,25	3.574,91	3.660,59	3.746,25	3.831,92
A 12				3.252,36	3.405,57	3.558,76	3.711,95	3.814,07	3.916,20	4.018,33	4.120,46	4.222,58
A 12a				3.302,77	3.477,58	3.652,38	3.827,20	3.943,75	4.060,26	4.176,80	4.293,32	4.409,86
A 13					3.805,13	3.970,55	4.135,95	4.246,25	4.356,53	4.466,80	4.577,11	4.687,40
A 14					4.040,36	4.254,88	4.469,38	4.612,39	4.755,41	4.898,42	5.041,43	5.184,45
A 15						4.667,78	4.903,63	5.092,31	5.280,98	5.469,68	5.658,37	5.847,05
A 16						5.143,67	5.416,41	5.634,66	5.852,88	6.071,07	6.289,31	6.507,52

Anlage 2

Gültig ab 01. Juli 2015

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5.847,05
B 2	6.783,61
B 3	7.180,11
B 4	7.595,38
B 5	8.071,80
B 6	8.521,74
B 7	8.959,38
B 8	9.415,51
B 9	9.981,89
B 10	11.740,69
B 11	12.193,99

Gültig ab 01. Juli 2015

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	120,06	227,86
übrige Besoldungsgruppen	126,06	233,86

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,80 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 335,86 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Gültig ab 1. Juli 2015

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs. 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1 Buchstabe a	19,61	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 1 Buchstabe b	76,71	A 4	2
Nr. 2	85,25	A 5	2
§ 43 (Sicherheitszulage)		A 6	2
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		A 9	1
der Besoldungsgruppen		A 10	3, 4
A 3 bis A 5	115,04	A 11	1, 2
A 6 bis A 9	153,39	A 12	3
A 10 und höher	191,73	A 12	7
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)		A 12 a	2
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			5
von einem Jahr	63,69	A 13	1, 9, 10
von zwei Jahren	127,38		12
§ 45 (Feuerwehrezulage)			14 -kw-
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			15
von einem Jahr	63,69	A 14	2
von zwei Jahren	127,38	A 15	1
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	95,53		4
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)			6
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte			7 -kw-
der Laufbahngruppe 1	17,05	A 16	3
der Laufbahngruppe 2	38,35	Besoldungsordnung R	
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56	Besoldungsgruppen	Fußnote
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35	R 1	1
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00	R 2	1, 2, 6, 7, 8
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)			3
wenn ein Amt ausgeübt wird		R 3	1
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54		
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	207,11		

Anlage 7

Gültig ab 01. Juli 2015

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.033,37
A 9 bis A 11	1.088,68
A 12	1.231,84
A 13	1.264,39
A 13 + Zulage (Nummer 12 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.300,17

Anlage 8

Gültig ab 01. Juli 2015

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	11,93
A 5 bis A 8	14,09
A 9 bis A 12	19,33
A 13 bis A 16	26,66
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	17,98
Nummer 2	22,30
Nummer 3	26,46
Nummer 4	30,93
Nummer 5	30,93

Gültig ab 01. Juli 2015

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV
3,25

Anlage 10

Gültig ab 01. Juli 2015

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.253,68	3.364,00	3.474,27	3.584,54	3.694,85	3.805,13	3.915,40	4.025,68	4.135,95	4.246,25	4.356,53	4.466,80	4.577,11	4.687,40	
C 2	3.260,57	3.436,34	3.612,08	3.787,87	3.963,61	4.139,36	4.315,13	4.490,88	4.666,62	4.842,40	5.018,13	5.193,89	5.369,64	5.545,41	5.721,16
C 3	3.579,05	3.778,06	3.977,08	4.176,10	4.375,11	4.574,11	4.773,11	4.972,11	5.171,12	5.370,11	5.569,12	5.768,14	5.967,12	6.166,15	6.365,13
C 4	4.515,94	4.716,01	4.916,05	5.116,10	5.316,16	5.516,20	5.716,28	5.916,29	6.116,35	6.316,40	6.516,46	6.716,50	6.916,55	7.116,59	7.316,64

Gültig ab 01. Juli 2015

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vor e merkung e n Nummer 2 b	85,25	Nummer 3 Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *) A 13 A 15 B 3	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 Besoldungsgruppe C 2	205,54 230,08 Fußnote 1 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Artikel 2 **Änderung des Senatsgesetzes**

In § 15 Absatz 6 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 — 1101-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 11 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 54 wie folgt gefasst:
„§ 54 Wohnungswahl, Dienstwohnung, dienstlicher Wohnsitz“.
2. § 54 wird folgender dritter Absatz angefügt:
„(3) Dienstlicher Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen
 1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten ist oder
 2. den Ort, in dem die Beamtin oder der Beamte mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt.“
3. In § 127 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 16 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ die Angabe „in der bis zum **(einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes)** geltenden Fassung“ angefügt.
4. In § 132 Absatz 3 wird die Angabe „§ 77 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 76 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind“ die Angabe „die in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 um den Faktor 0,99611 und in den übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W um den Faktor 0,99606 verminderten folgenden Bezügebestandteile:“ eingefügt.
3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung oder nach § 26 des Bremischen Besoldungsgesetzes nicht berücksichtigt wurden oder werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

4. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zweifachen“ durch das Wort „1,35-fachen“ ersetzt.
5. In § 32 Absatz 4 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 53 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)“ durch die Angabe „(§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Bremischen Besoldungsgesetzes)“ ersetzt.
7. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
8. In § 75 Nummer 11 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

9. In § 79 Absatz 3 wird die Angabe „(§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)“ durch die Angabe „(§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Bremischen Besoldungsgesetzes)“ ersetzt.
10. In § 82 Satz 2 werden nach dem Wort „Bremen“ die Wörter „sowie für Dienstherrenwechsel in den Bereichen, in denen eine Ausgabenerstattung nach § 5 Absatz 1 und 2 des Bremischen Finanzausweisungsgesetzes erfolgt“ eingefügt.

Artikel 5 **Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes**

Das Bremische Disziplinargesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 — 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 39 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 46 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 15 Bundesbesoldungsgesetz)“ durch die Angabe „(§ 54 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes)“ ersetzt.
5. In § 56 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Bremischen Hochschul-Leistungbezügeverordnung**

Die Bremische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete vom 1. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 285 — 2042-a-6), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (Brem.GBl. S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§§ 3a bis 3c sowie § 19“ durch die Angabe „§§ 28 bis 30 sowie § 73“ und das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch die Wörter „Bremische Besoldungsordnung“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Angabe „senatorische Behörde für den Bereich Wissenschaft“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 76 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 3“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Angabe „senatorische Behörde für den Bereich Wissenschaft“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „19 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Angabe „senatorische Behörde für den Bereich Wissenschaft“ ersetzt.
6. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Angabe „senatorische Behörde für den Bereich Wissenschaft“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Angabe „senatorische Behörde für den Bereich Wissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3b Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014

§ 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 323 — 2042-a-7c), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 1 bis 10 zu dem durch Artikel 1 gefassten Bremischen Besoldungsgesetz vom (einsetzen: Tag der Verkündung) (Brem.GBl. S. ...) erhalten die in Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 9
Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen
und die Gewährung von Jubiläumswendungen

In § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumswendungen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 537 — 2042-h-1), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. August 2015 (Brem.GBl. S. 396) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2009 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) geändert worden ist,
2. die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Bremische Dienstbezügezuschlagsverordnung - BremDBZV) vom 24. August 2010 (Brem.GBl. S. 447 — 2042-a-9).

(2) Artikel 4 Nummer 2, Artikel 7 sowie Artikel 8 treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Gültig ab 01. Juli 2016

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1.955,27	2.000,63	2.045,98	2.091,33	2.136,71	2.182,08	2.227,43					
A 4	1.997,03	2.050,45	2.103,82	2.157,25	2.210,65	2.264,04	2.317,41					
A 5	2.012,22	2.080,60	2.133,73	2.186,85	2.239,98	2.293,10	2.346,23	2.399,38				
A 6	2.057,12	2.115,45	2.173,78	2.232,12	2.290,45	2.348,80	2.407,13	2.465,47	2.523,79			
A 7	2.142,39	2.194,82	2.268,22	2.341,62	2.415,03	2.488,42	2.561,85	2.614,24	2.666,69	2.719,13		
A 8		2.269,30	2.332,01	2.426,07	2.520,15	2.614,20	2.708,31	2.771,01	2.833,70	2.896,44	2.959,14	
A 9		2.410,13	2.471,83	2.572,22	2.672,62	2.773,01	2.873,42	2.942,41	3.011,47	3.080,48	3.149,50	
A 10		2.587,87	2.673,63	2.802,23	2.930,89	3.059,53	3.188,16	3.273,92	3.360,22	3.447,93	3.535,65	
A 11			2.964,62	3.093,11	3.221,61	3.350,43	3.481,88	3.569,50	3.657,13	3.744,78	3.832,41	3.920,05
A 12				3.327,36	3.483,90	3.640,61	3.797,32	3.901,79	4.006,27	4.110,75	4.215,23	4.319,70
A 12a				3.378,73	3.557,56	3.736,38	3.915,23	4.034,46	4.153,65	4.272,87	4.392,07	4.511,29
A 13					3.892,65	4.061,87	4.231,08	4.343,91	4.456,73	4.569,54	4.682,38	4.795,21
A 14					4.133,29	4.352,74	4.572,18	4.718,47	4.864,78	5.011,08	5.157,38	5.303,69
A 15						4.775,14	5.016,41	5.209,43	5.402,44	5.595,48	5.788,51	5.981,53
A 16						5.261,97	5.540,99	5.764,26	5.987,50	6.210,70	6.433,96	6.657,19

Anlage 2

Gültig ab 01. Juli 2016

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5.981,53
B 2	6.939,63
B 3	7.345,25
B 4	7.770,07
B 5	8.257,45
B 6	8.717,74
B 7	9.165,45
B 8	9.632,07
B 9	10.211,47
B 10	12.010,73
B 11	12.474,45

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	122,82	233,10
übrige Besoldungsgruppen	128,96	239,24

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,28 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 343,59 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 1. Juli 2016

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs. 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1 Buchstabe a	20,06	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 1 Buchstabe b	78,47	A 4	2
Nr. 2	87,21	A 5	2
§ 43 (Sicherheitszulage)		A 6	2
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		A 9	1
der Besoldungsgruppen		A 10	3, 4
A 3 bis A 5	115,04	A 11	1, 2
A 6 bis A 9	153,39	A 12	3
A 10 und höher	191,73	A 12	7
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)		A 12 a	2
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			5
von einem Jahr	63,69	A 13	1, 9, 10
von zwei Jahren	127,38		12
§ 45 (Feuerwehrezulage)			14 -kw-
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			15
von einem Jahr	63,69	A 14	2
von zwei Jahren	127,38	A 15	1
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	95,53		4
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)			6
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte			7 -kw-
der Laufbahngruppe 1	17,05	A 16	3
der Laufbahngruppe 2	38,35	Besoldungsordnung R	
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56	Besoldungsgruppen	Fußnote
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35	R 1	1
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00	R 2	1, 2, 6, 7, 8
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)			3
wenn ein Amt ausgeübt wird		R 3	1
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54		
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	211,87		

Gültig ab 01. Juli 2016

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.063,37
A 9 bis A 11	1.118,68
A 12	1.261,84
A 13	1.294,39
A 13 + Zulage (Nummer 12 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.330,17

Gültig ab 01. Juli 2016

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	12,20
A 5 bis A 8	14,41
A 9 bis A 12	19,77
A 13 bis A 16	27,27
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	18,39
Nummer 2	22,81
Nummer 3	27,07
Nummer 4	31,64
Nummer 5	31,64

Gültig ab 01. Juli 2016

Anlage 9

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV
3,32

Gültig ab 01. Juli 2016

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.328,68	3.441,37	3.554,18	3.666,98	3.779,83	3.892,65	4.005,45	4.118,27	4.231,08	4.343,91	4.456,73	4.569,54	4.682,38	4.795,21	
C 2	3.335,57	3.515,38	3.695,16	3.874,99	4.054,77	4.234,57	4.414,38	4.594,17	4.773,95	4.953,78	5.133,55	5.313,35	5.493,14	5.672,95	5.852,75
C 3	3.661,37	3.864,96	4.068,55	4.272,15	4.475,74	4.679,31	4.882,89	5.086,47	5.290,06	5.493,62	5.697,21	5.900,81	6.104,36	6.307,97	6.511,53
C 4	4.619,81	4.824,48	5.029,12	5.233,77	5.438,43	5.643,07	5.847,75	6.052,36	6.257,03	6.461,68	6.666,34	6.870,98	7.075,63	7.280,27	7.484,92

Gültig ab 01. Juli 2016

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen		Nummer 3		Nummer 5	
Nummer 2 b	87,21	Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	wenn ein Amt ausgeübt wird	
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		der Besoldungsgruppe R 1	205,54
		C 1	A 13	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		C 2	A 15	Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 3 und C 4	B 3	C 2	1 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes